



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

via donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH

BMVIT

(5) Wichtige strategische Zielsetzungen für die via donau wären in schriftlicher Form festzuhalten, um damit

- die Nachvollziehbarkeit der Vorgaben des Eigentümers zu verbessern,
- die Transparenz zu erhöhen sowie
- Zielwerte und Indikatoren für eine spätere Evaluierung abzuleiten. (TZ 12)

via donau

(6) Der Prozess der Entstehung der jährlichen Ziele für die Gewährung der jährlichen Erfolgsprämie des Geschäftsführers wäre schriftlich zu dokumentieren. Die vereinbarten Ziele sollten nur durch besonderes Engagement erreichbar sein und durch Zielinhalt, Zielausmaß, Messgrößen und konkrete Maßnahmen beschrieben sein. Die jährlichen Ziele wären um mittelfristige Ziele und um solche zu ergänzen, die den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens begünstigen. (TZ 4)

(7) Entscheidungsbefugnisse und Aufgabenwahrnehmung des Präsidiums des Aufsichtsrats wären durch den Aufsichtsrat der via donau zu Zwecken der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Rechtssicherheit zu beschließen und schriftlich zu dokumentieren. (TZ 6)

(8) Zukünftig wären bei allen Projekten entsprechende Kennzahlen und Erfolgskriterien zu definieren, um feststellen zu können, ob die Projektziele tatsächlich erreicht wurden. (TZ 7)

(9) Die via donau sollte in ihrer Rolle als Projektkoordinator für die Binnenschifffahrt der Donaunraumstrategie bei der Europäischen Kommission auf die Erarbeitung von Zwischenzielen hinwirken. (TZ 9)

(10) Durch zielgerichtete Maßnahmen (z.B. Erhaltungsbaggerungen, Weiterverfolgung des Flussbaulichen Gesamtprojekts östlich von Wien) wäre die durchgehende Verfügbarkeit einer Mindest-Fahrtwassertiefe von 2,50 m anzustreben. (TZ 11)

(11) Die Unternehmensstrategie der via donau wäre im Aufsichtsrat zu beschließen und in angemessenen Zeiträumen (etwa alle drei bis fünf Jahre) zu evaluieren und die daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen vorzunehmen. (TZ 14)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(12) Leistungen gemäß dem Bundesvergabegesetz wären entweder auszuschreiben oder es wäre sicherzustellen, dass auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote eingeholt werden, um die Preisangemessenheit zu überprüfen und den Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen. (TZ 16)

(13) Eine Kostenzuordnung des breitgefächerten Aufgabenspektrums und der abgewickelten Projekte zu den jeweils gültigen strategischen Geschäftsfeldern wäre in das quartalsweise Berichtswesen aufzunehmen. (TZ 17)

(14) Die via donau sollte sich auf steuerungsrelevante Kernprozesse konzentrieren (z.B. „Wasserstraße managen“, „Donauschifffahrt entwickeln“, „Hochwasserschutz durchführen“, „ökologischen Zustand erhalten und verbessern“). Darauf aufbauend wären ehestmöglich geeignete Unternehmenskennzahlen zur aktiven Unternehmenssteuerung abzuleiten und diese laufend mit einem noch zu erstellenden Zielwertekatalog abzugleichen. (TZ 18)

(15) Die via donau sollte sich im Rahmen ihrer strategischen Vorgaben weiterhin im Wettbewerb um Aufträge der EU bemühen. (TZ 21)

(16) Im Hinblick auf die zu erwartenden Rückgänge der Finanzergebnisse (Zinserträge) wäre dies bei der Budgetplanung und der Gestaltung der Aufwandsstruktur mitzubedenken. (TZ 22)

(17) Der erforderliche Personalbedarf wäre nach Abschluss des Projekts Prozessmanagement erneut anzupassen, um allfällige Potenziale zur Steigerung der Unternehmenseffizienz auszuschöpfen. Ebenso wäre zu prüfen, inwieweit eine Standortkonzentration in Wien weitere Potenziale für Personalstraffungen eröffnen würde. (TZ 24)

(18) Die Zusammenlegung der beiden Standorte in Wien wäre voranzutreiben. (TZ 25)

(19) Potenziale für Kostensenkungen, wie etwa in den Bereichen Drucksortenerstellung und Öffentlichkeitsarbeit, Reinigungskosten, Mieten für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Raummieten, wären weiterhin auszuloten. (TZ 26)

(20) Das quartalsweise Berichtswesen wäre mit geeigneten Steuerungskennzahlen sowie Leistungsindikatoren zu ergänzen, um die mit dem Mitteleinsatz erzielten Wirkungen der via donau aktiv steuern und darstellen zu können. (TZ 27)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

via donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH

(21) Im Sinne der Transparenz und Aussagekraft des Rechnungswesens wären sämtliche Aufwendungen und Erlöse der auf Namen und auf Rechnung Dritter von der via donau abgewickelten Aufgaben hinkünftig in den Jahresabschlüssen mitauszuweisen. (TZ 28)

R
H

ANHANG 1

Tabelle A: Bundes–Wasserstraßenverwaltungsaufgaben der via donau

Tabelle B: Entwicklungsaufgaben der via donau

Tabelle C: Informationsdienste der via donau

Tabelle D: Übertragene hoheitliche Aufgaben der via donau

Tabelle E: Kosten und Erlösquellen nach Aufgaben– und Leistungsbereichen

Tabelle F: Salden aus Mittelzuweisungen und Mittelverwendungen

**R
H**

Tabelle A: Bundes-Wasserstraßenverwaltungsaufgaben der via donau**Bundeswasserstraßenverwaltung (Regulierung, Instandhaltung und Ausbau der Gewässer Donau, Enns, Traun, March und Thaya gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 11 Wasserstraßengesetz, insbesondere**

- | | |
|------|---|
| Z 1 | Regulierung, Instandhaltung und Ausbau |
| Z 2 | vorbeugender und abwehrender Hochwasserschutz |
| Z 3 | Beobachtung des Gewässerzustands, Mitwirkung an Maßnahmen gegen Gewässer-
verunreinigungen |
| Z 4 | Ufergestaltung einschließlich der Verbesserungen der Lebensbedingungen von Tieren und
Pflanzen an den Ufern und ufernahen Bereichen |
| Z 5 | Planung, Errichtung und Instandhaltung von Treppelwegen |
| Z 6 | Errichtung und Instandhaltung von Bundeshäfen und Bundesländern |
| Z 7 | Hydrografie und Maßnahmen zur Schaffung günstiger Abflussverhältnisse, insbesondere
Messung, Erhebung, Evidenzhaltung, Datenverarbeitung, Errichtung und Instandhaltung der
Messanlagen |
| Z 8 | Wahrnehmung der Bundesagenden der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz |
| Z 9 | Erfüllung der sich aus bilateralen und internationalen Verträgen ergebenden Verpflichtungen
der Republik Österreich insbesondere zur Regulierung und Instandhaltung der Wasserstraßen ¹ |
| Z 10 | Verwaltung des öffentlichen Wasserguts und der wasserstraßenrelevanten Grundstücke |
| Z 11 | Verwaltung der zur Erfüllung der in Z 1 bis Z 10 genannten Aufgaben erforderlichen beweglichen
und unbeweglichen Sachen des Bundes |

¹ Unter Berücksichtigung der Leitlinien der EU zu den Transeuropäischen Netzen (TEN - (flussbauliches Gesamtprojekt)) sowie der Mitwirkung bei den hinsichtlich § 1 relevanten Grenzgewässerkommissionen.

Quellen: Wasserstraßengesetz; RH

ANHANG 1
Tabelle B

Tabelle B: Entwicklungsaufgaben der via donau	
	Entwicklungsaufgaben für die Binnenschifffahrt gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Wasserstraßengesetz, insbesondere
lit. a	Projektentwicklung, -begleitung und -förderung zur Unterstützung von Projekten zur verstärkten Nutzung der Wasserstraße
lit. b	Entwicklung und Implementierung neuer Technologien und Systeme
lit. c	marktneutrale Information über Wasserstraßentransporte, Mitwirkung an internationalen Initiativen zur Entwicklung der Binnenschifffahrt, Förderung strategischer Partnerschaften mit Organisationen und Unternehmen in den Donauländern
lit. d	Durchführung von Pilotprojekten zur Entwicklung des Wasserstraßentransports einschließlich Umschlagsknoten, insbesondere auf der Donau
lit. e	Durchführung von Studien, Untersuchungen sowie Forschungs- und Managementaufträgen für Dritte - insbesondere für die öffentliche Hand - auf den Gebieten der lit. a bis d
lit. f	Angelegenheiten im öffentlichen Interesse, die der Gesellschaft im Einzelfall durch den Eigentümer übertragen werden

Quellen: Wasserstraßengesetz; RH

Tabelle C: Informationsdienste der via donau**Betrieb von Binnenschifffahrtswasserstraßeninformationssystemen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Wasserstraßengesetz**River Information Services¹

- ¹ Die River Information Services sind gemäß der Richtlinie 2005/44/EG die harmonisierten Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschifffahrt einschließlich – sofern technisch durchführbar – der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern. RIS umfassen Dienste, wie Fahrwasser- und Verkehrsinformationen, Verkehrsmanagement, Unterstützung der Unfallbekämpfung, Informationen für das Transportmanagement, Statistik und Zolldienste sowie Wasserstraßenabgaben und Hafengebühren. Auf dem österreichischen Donauabschnitt findet das System „DoRIS“ (Donau River Information Services) Anwendung.

Quellen: Rohdaten via donau; RH

ANHANG 1
Tabelle D

Tabelle D: Übertragene hoheitliche Aufgaben der via donau
Wahrnehmung betriebspflichtiger, hoheitlicher Aufgaben¹ gemäß § 10 Abs. 2 Wasserstraßengesetz, insbesondere
Betrieb und Verkehrsregelung an Schleusen und Staustufen auf Wasserstraßen ²
Mitwirkungspflichten bei der Überwachung der Einhaltung von Bescheidaufgaben betreffend die Wehrführung bei den Staustufen der Donau (Wehraufsicht)
Mitwirkungspflichten bei der Gewässeraufsicht
bis 2010 schiffahrtspolizeiliche Verkehrsregelung an der Schleuse Nussdorf (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)

- ¹ Hoheitliche Aufgaben sind solche Aufgaben, deren Erfüllung dem Staat oder anderen untergeordneten öffentlichen Einrichtungen kraft öffentlichen Rechts obliegt. Sie werden durch unmittelbare (Bundes- und Landesbehörden) und mittelbare Staatsverwaltung (Kommunen, berufsständische und sonstige Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner auch beliehene Private) erfüllt.
- ² sogenannte Schleusenaufsicht bezüglich aller neun österreichischen Donauschleusen sowie der Schleuse Nussdorf

Quellen: Wasserstraßengesetz; RH

ANHANG 1
Tabelle E

Tabelle E: Kosten und Erlösquellen nach Aufgaben- und Leistungsbereichen							
via donau	2008 ²	2009	2010	2011	2012	Veränderung	Erlösquelle(n)
Kosten nach Aufgaben- und Leistungsbereichen	Ist	Ist	Ist	Ist	Vorschau	2008 bis 2011	gewichtet nach Finanzierungsanteilen
	in 1.000 EUR ¹					in % ¹	
Erhaltung Wasserstraße	2.587	2.812	2.260	3.933	4.131	52,1	E, D, A, C, I
Ufer- und Gewässerschutz	3.829	4.284	3.764	3.464	3.423	- 9,5	E, C, D, A, I
Messwesen (Hydrographie, Hydrologie, Umwelt)	2.775	2.798	3.084	2.613	3.089	- 5,8	D, C, A, I, E
Erhaltung Treppelwege	1.124	2.470	660	1.385	1.819	23,2	D, E, I
Liegenschaftsverwaltung	801	850	686	691	801	- 13,8	I, A, G
Summe Infrastrukturmanagement	11.115	13.214	10.454	12.086	13.263	8,7	
Schleusen Betrieb und Erhaltung	3.459	3.763	3.780	3.731	4.056	7,9	B, F, A
DoRIS Betrieb und Services	2.744	2.585	1.413	1.227	935	- 55,3	A, F, I, J, H
Summe Verkehrsmanagement	6.202	6.348	5.192	4.958	4.991	- 20,1	
Unternehmensstrategie und Ausbildung	780	865	838	515	444	- 33,9	A, I
Transportentwicklung Binnenschifffahrt	664	736	714	403	235	- 39,3	A, I
Entwicklung Infrastruktur	179	199	193	206	198	15,0	A
Entwicklung Verkehrsmanagement	103	114	111	100	147	- 3,1	A, B
Summe Entwicklung und Innovation	1.726	1.914	1.856	1.224	1.024	- 29,1	
Hochwasserschutz im Auftrag der DHK	1.772	1.969	1.367	1.100	987	- 37,9	I, A
Hochwasserschutz Donau (sonstige)	1	30	9	100	164	³	D
Hochwasserschutz March/Thaya	1	60	79	30	159	³	D
Summe Hochwasserschutz	1.774	2.060	1.455	1.231	1.310	- 30,6	
Projekte Bereich Wasserstraßenmanagement	13.144	32.260	16.146	17.138	20.483	30,4	D, H, C, J, I, G, F, A
Projekte Bereich Schifffahrt und Sonstige	2.103	1.674	2.136	3.708	4.105	76,3	H, C, F, I, A, D, E, G
Summe Projekte	15.246	33.935	18.282	20.846	24.588	36,7	
Einmal- und Sondereffekte	951	476	1.043	537	679	- 43,5	A, I, C
SUMME	37.015	57.946	38.282	40.883	45.855	10,4	

¹ Rundungsdifferenzen möglich² Die Gliederung der Aufgaben- und Leistungsbereiche wurde ab 2009 neu strukturiert; die Daten für 2008 wurden in Zusammenarbeit mit der via donau in die neue Struktur übergeleitet.³ nicht berechnet aufgrund ungeeigneter Vergleichsbasis 2008

Legende: A: § 18 Abs. 1 WSG (Basisabgeltung),

B: § 18 Abs. 2 WSG (Abgeltung Schleusen- und Wehraufsicht),

C: § 18 Abs. 3 WSG (Abgeltungen Wasserstraßenerhaltung und Projektabwicklung),

D: Mittel des Katastrophenfonds; vorbeugend,

E: Mittel des Katastrophenfonds; beseitigend,

F: § 18 Abs. 3 WSG (NAP),

G: Aufträge des BMVIT,

H: EU und ESA,

I: Eigenerlöse/Drittmittel,

J: Verwendung von Zuschüssen aus Vorjahren.

Quellen: via donau Kostenübersichten, Verwendungsnachweise; RH

ANHANG 1
Tabelle F

Tabelle F: Salden aus Mittelzuweisungen und Mittelverwendungen¹					
	2008	2009	2010	2011	1. bis 3. Quartal 2012
	in 1.000 EUR ²				
ordentliche Mittel (Linienaufgaben und Projektabwicklung)					
§ 18 Abs. 1 WSG	- 150,0	- 1.415,6	- 1.339,3	- 2.894,4	- 776,6
§ 18 Abs. 2 WSG	-	- 165,5	- 518,8	- 419,1	598,7
§ 18 Abs. 3 WSG	- 965,9	- 2.880,7	- 2.632,2	- 330,2	1.262,1
FGP (§ 18 Abs. 3)	- 6.868,7	- 5.306,9	- 5.940,3	- 5.121,9	- 4.397,0
NAP (§ 18 Abs. 3)	1.317,1	- 319,1	- 1.128,7	- 184,8	294,6
Summe ordentliche Mittel	- 6.667,5	- 10.087,8	- 11.559,3	- 8.950,4	- 3.018,2
Mittel des Katastrophenfonds (Hochwasserschutz präventiv und beseitigend)					
Hochwasserschutz Donau präventiv	- 6.002,8	- 12.998,8	- 22.256,7	- 18.531,3	- 22.540,9
Hochwasserschutz Donau beseitigend	1.519,7	7.784,9	12.595,3	18.701,7	22.334,1
Hochwasserschutz March Phase 2 Umweltverträglichkeitsprüfung	- 173,7	515,2	- 1.965,8	220,9	309,4
Hochwasserschutz March Phase 3	- 130,0	5.556,5	- 2.985,5	- 135,5	810,8
Hochwasserschutz FGP	1.691,7	728,2	1.304,8	1.770,9	2.107,4
Summe Mittel des Katastrophenfonds	- 3.095,1	1.586,0	- 13.307,9	2.026,7	3.020,8
Summe	- 9.762,6	- 8.501,8	- 24.867,2	- 6.923,7	2,6
Guthaben des Bundes	X	X	X	X	
Laststände des Bundes					X

¹ Salden aus den Mittelzuweisungen des Bundes und den von der via Donau nachgewiesenen Mittelverwendungen. Negative Werte entsprechen Guthaben des Bundes, positive Werte entsprechen Lastständen des Bundes gegenüber der via donau.

² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMVIT, Controlling; RH



BMVIT

ANHANG 2
Entscheidungsträger

ANHANG 2

Entscheidungsträger
des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

**R
/
H**



ANHANG 2
Entscheidungsträger

via donau Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Günther HAVRANEK
(14. Dezember 2007 bis 2. August 2011)

Dr. Alice EPLER
(seit 2. August 2011)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Ferry ELSHOLZ
(seit 14. Dezember 2007)

Mag. Heimo GRADISCHNIG
(seit 14. Dezember 2007)

Geschäftsführung Dipl. Ing. Helmut PABLE
(14. Jänner 2005 bis 16. Mai 2008)

Mag. Manfred SEITZ
(14. Jänner 2005 bis 15. Jänner 2010)

Dipl.-Ing. Hans-Peter HASENBICHLER
(seit 1. November 2008)

R
H



Bericht des Rechnungshofes

Kraftwerk Tegebach Errichtungs- und BetriebsgmbH

**R
H**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	416
Abkürzungsverzeichnis _____	417

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMLFUW

Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH

KURZFASSUNG _____	419
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	425
Unternehmensstruktur der Kraftwerk Tegesbach GmbH _____	426
Ökostromförderung _____	428
Strategische Überlegungen der ÖBf AG _____	429
Vorprojekt Tegesbach _____	430
Projekteinstieg _____	433
Bau _____	435
Betrieb _____	442
Wirtschaftliche Lage _____	443
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	452
ANHANG Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	453

Tabellen Abbildungen

**R
H**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eigentümerstruktur	427
Tabelle 1: Betriebsleistung	443
Abbildung 2: Stromzugang	444
Abbildung 3: Stromerzeugung	445
Abbildung 4: Stromerzeugung im Jahr 2010	446
Tabelle 2: Betriebsaufwand	446
Tabelle 3: Abschreibungen und Zinsaufwendungen	447
Tabelle 4: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	448
Tabelle 5: Passiva (wesentliche Positionen)	450

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI. bzw.	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
CO ₂	Kohlendioxid
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
Kraftwerk Tegesbach GmbH	Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
m	Meter
max.	maximal
Mio.	Million(en)
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
MWh/a	Megawattstunde pro Jahr
Nr.	Nummer
ÖBf AG	Österreichische Bundesforste AG
Ökostromgesetz 2002	Ökostromgesetz 2002, BGBI. I Nr. 149/2002
Ökostromverordnung 2002	Ökostromverordnung 2002, BGBI. II Nr. 508/2002
p.a.	per annum
rd.	rund

Abkürzungen



RH	Rechnungshof
t/a	Tonnen pro Jahr
TIWAG	Tiroler Wasserkraft AG
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH

Das Kleinwasserkraftwerksprojekt der Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH war mit erheblichen Risikofaktoren belastet. Es kam in der Folge zu Kostensteigerungen, baulichen Sanierungserfordernissen und Abweichungen von den ursprünglichen Businessplänen, die die Rentabilität des Projekts erheblich beeinträchtigten. Letzten Endes kam ab 2012 die Österreichische Bundesforste AG fast ausschließlich für die Finanzierung der Gesellschaft auf.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung der Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH (Kraftwerk Tegesbach GmbH) war insbesondere die Beurteilung der Unternehmensziele, der Finanzierung und der wirtschaftlichen Lage sowie der Investitionen (Errichtung des Kraftwerks) der Gesellschaft. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Unternehmensstruktur

Ein Baukonzern hatte ein Wasserkraftwerksprojekt am Tegesbach in Tirol ausgearbeitet; die Wasserfassung sollte sich auf Grundeigentum der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) und das Krafthaus auf Grundeigentum der Gemeinde Nassereith befinden. Der erzeugte Strom sollte in die rd. 100 m vom Krafthaus entfernte 30 kV-Leitung der TIWAG-Netz AG eingespeist werden. Da ein Alleingang wegen der zu erwartenden hohen Pachtforderungen der Grundeigentümer zu unwirtschaftlich gewesen wäre, wollte der Baukonzern die ÖBf AG als Partner gewinnen. Der zweite betroffene Grundeigentümer, die Gemeinde Nassereith, auf deren Grund

Kurzfassung

das geplante Krafthaus errichtet werden sollte, lehnte nach längeren Überlegungen eine Beteiligung ab. Zur Nutzung der Grundflächen, auf denen die Kraftwerksanlage/-vorrichtungen betrieben wurden, schloss die Kraftwerk Tegesbach GmbH mit der ÖBf AG und der Gemeinde Nassereith zwei Pachtverträge ab. (TZ 2)

Die ÖBf Beteiligungs GmbH – eine Tochtergesellschaft der ÖBf AG – gründete am 28. April 2005 die Kraftwerk Tegesbach GmbH gemeinsam mit einem Unternehmen des Baukonzerns; die Gesellschafter hielten ursprünglich je 50 % des Stammkapitals. Gegenstand der Gesellschaft war gemäß dem Gesellschaftsvertrag die Errichtung und der Betrieb des Kraftwerks Tegesbach im Gemeindegebiet Nassereith in Tirol. Die Gesellschaft beschäftigte keine Mitarbeiter. Der Geschäftsführer war an die Weisungen des Vorstands der ÖBf AG gebunden. (TZ 2, 3)

Aufgrund interner Überlegungen des Baukonzerns übernahm die ÖBf Beteiligungs GmbH im August 2011 mit Stichtag 30. Juni 2011 als Alleineigentümerin sämtliche Anteile der Kraftwerk Tegesbach GmbH. Die ÖBf Beteiligungs GmbH fungierte als Zwischenholding für die ÖBf AG. Die Kraftwerk Tegesbach GmbH hatte die Zielvorgaben, Richtlinien und Weisungen der Eigentümer (Wahrung der Interessen des Baukonzerns bzw. der ÖBf AG) zu verwirklichen. (TZ 2)

Rahmenbedingungen des Geschäftssegments Kleinwasserkraft

Das Projekt stand wegen der vorgegebenen Termine der Ökostromverordnung unter hohem Termindruck (Vorliegen aller für die Errichtung notwendigen Genehmigungen bis 31. Dezember 2004 und Inbetriebnahme des Kraftwerks bis 31. Dezember 2007). Diese konnten von der Kraftwerk Tegesbach GmbH, in Bezug auf die behördlichen Bewilligungen, nur knapp eingehalten werden. (TZ 5)

Die ÖBf AG stellte Überlegungen an, den Ertrag aus ihrem umfangreichen Immobilienvermögen zu verbessern. Der Schwerpunkt des Engagements sollte darauf ausgerichtet sein, Flächen für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen entgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie verfügte jedoch nur über eine geringe fachliche Kompetenz hinsichtlich der Gewinnung von erneuerbarer Energie aus Kleinwasserkraftwerken. Die ÖBf AG verfolgte daher das Ziel von festen Partnerschaften mit dafür in Frage kommenden Kompetenzträgern. Durch die mit dem Geschäftsfeld verbundenen Risikofaktoren (Standortfrage, klimatisch/saisonale Schwankungen und

Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH

politische Rahmenbedingungen) sowie auf den aus der Rechtslage resultierenden Druck zu raschen Entscheidungen war – neben einer starken Abhängigkeit von etwaigen Partnerschaften – das Risiko von Verzögerungen und Fehlschlägen als besonders hoch einzuschätzen. (TZ 6)

Vorprojekt Tegesbach

Die Vergabe der Vor- und Einreichplanung des Kraftwerks erfolgte durch den Baukonzern im Sommer 2003 an einen Ziviltechniker. Eine erste Kostenschätzung der Gesamtbaukosten auf Basis der Vorprojektpläne und der Angaben des Ziviltechnikers ergab im September 2003 eine Summe von 970.000 EUR (mit einer Rentabilität von 7,6 %). Beide Partner einigten sich im November 2003 auf eine Absichtserklärung zur gemeinsamen Umsetzung des Kraftwerksprojekts und vereinbarten die Kostentragung zu gleichen Teilen. (TZ 7)

Das Vorprojekt wies aufgrund von Nachprojektierungen und Ausleitungsversuchen¹ hohe Kostensteigerungen von 25.500 EUR (+35,8 %) auf. Bei einem Kraftwerksprojekt in dieser kleinen Dimension sollte es möglich sein, die zu erwartenden Kosten realistisch abzuschätzen. (TZ 7)

Das Projekt stellte für die ÖBf AG ein nicht unbedeutendes Risiko dar. Dieses war zurückzuführen auf die sich aus der Ökostromverordnung 2002 ergebende Terminalsituation (Vorliegen aller für die Errichtung notwendigen Genehmigungen bis 31. Dezember 2004 und Inbetriebnahme des Kraftwerks bis 31. Dezember 2007); jede größere unerwartete Kostenüberschreitung hätte erhebliche Auswirkungen auf die geplante Wirtschaftlichkeit mit sich gebracht. Im ungünstigsten Fall hätte ein Projektstopp auch zu einem Ausfall der bereits investierten Kosten führen können. (TZ 8)

Projekteinstieg

Für jedes Projekt ermittelte die ÖBf AG eine Zielrendite, bestehend aus einem risikolosen Vergleichszinssatz und einer Risikoprämie, die bei Bedarf angepasst wurde. Im Fall des Kraftwerks Tegesbach ergab dies laut dem Vorprojekt eine Eigenkapitalrentabilität von 7,6 %. (TZ 9)

¹ Feststellung der Wassermenge des Baches und Festsetzung der Restwasserrelation

Kurzfassung

Der Vorstand der ÖBf AG entschied sich trotz der Hinweise der zuständigen Stabstelle über das Risiko des Projekts Tegesbach hinsichtlich der Kosten- und Erlössituation dafür, das Projekt Tegesbach voranzutreiben; er legte dem Aufsichtsrat einen Antrag vor, der von den Überlegungen der zuständigen Stabstelle mit einer Rendite von 7,2 % abwich. Der Aufsichtsrat war entsprechend den ihm vorgelegten Grundsatzpapieren über die Risiken des Geschäftssegments Kleinwasserkraftwerk informiert. Der Antrag des Vorstands enthielt aber keine ausdrücklichen Hinweise auf die Möglichkeit von abträglichen Entwicklungen auf die dargestellten Renditeüberlegungen. Wie sich in weiterer Folge zeigte, traten eine Reihe von Umständen auf, die die Rentabilität des ursprünglichen Businessplans negativ beeinflussten. (TZ 9)

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der ÖBf AG zum Projekt erfolgte ohne Vorbehaltsklausel hinsichtlich Anerkennung als Ökostromerzeugungsanlage und der Gültigkeit des naturschutzrechtlichen Bescheids; diese waren aber fundamentale Voraussetzungen für die Kraftwerksverwirklichung. (TZ 10)

Bau

Eine Bedingung für eine gemeinsame Umsetzung des Kleinwasserkraftwerksprojekts war u.a., dass die Bauausführung durch ein Tochterunternehmen des Baukonzerns erfolgen sollte. Dies akzeptierte die ÖBf AG vorbehaltlos. Sie verzichtete auf die Einholung zusätzlicher Alternativangebote. Die Bauvergabe erfolgte im September 2005 an ein Tochterunternehmen des Baukonzerns um 900.000 EUR als Festpreis. Bereits zum Zeitpunkt der Vergabe des Auftrags lag eine Überschreitung der geplanten Investitionskosten um 26.700 EUR vor. Da die ÖBf AG keine Alternativangebote eingeholt hatte, verzichtete sie auf eventuelle Kosteneinsparungen bei diesem Projekt. (TZ 11)

Der Baubeginn erfolgte vor Auftragsvergabe und die Bauüberwachung informierte den Auftraggeber nicht über Baumängel. Die Schlussrechnung bezahlte die Kraftwerk Tegesbach GmbH ohne jeglichen Abzug von Pönalezahlungen wegen der entstandenen Terminüberschreitung in Bezug auf die Stromeinspeisung und ohne Einbehaltung eines Haftrücklasses in der vereinbarten Höhe von 90.000 EUR. Durch die um ein halbes Jahr verspätete Stromeinspeisung war der Kraftwerk Tegesbach GmbH ein wirtschaftlicher Schaden von mindestens 50.000 EUR durch entgangene Stromerlöse entstanden. Zum Zeitpunkt der Schlussrechnungslegung hätten

**Kraftwerk Tegesbach
Errichtungs- und BetriebsgmbH**

Schadenersatzforderungen der Kraftwerk Tegesbach GmbH gegenüber der Bauüberwachung geltend gemacht werden müssen. (TZ 12)

Mangelhaftes Fachwissen, Termindruck und der Generalunternehmer waren für die mangelhafte Planung und Ausführung des Kraftwerkprojekts verantwortlich. Dadurch entstand der Kraftwerk Tegesbach GmbH ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Die gesamten Sanierungskosten betragen 209.400 EUR. Nach einer Einigung mit dem Generalunternehmer (Einbehaltung von 85.000 EUR) hatte die Kraftwerk Tegesbach GmbH inkl. der Finanzierungskosten 124.400 EUR zu tragen. (TZ 13)

Nach einer Klage der Kraftwerk Tegesbach GmbH über 111.000 EUR einigte sie sich mit dem Generalunternehmer, ihre Rechtsansprüche gegenüber dem Ziviltechniker an den Generalunternehmer abzutreten. Die Kraftwerk Tegesbach GmbH erhielt aus diesem Rechtsstreit 17.500 EUR. Dadurch waren sämtliche Ansprüche gegenüber dem Ziviltechniker abgegolten. Allerdings fehlten nachvollziehbare Grundlagen für die – im Vergleich zu den ursprünglich erhobenen Schadenersatzforderungen – geleistete Schadensgutmachung. (TZ 14)

Die Gesamtbaukostensumme des Kleinwasserkraftwerksprojekts betrug 1.206.100 EUR. Davon entfielen auf das Vorprojekt (Planungskosten) 96.700 EUR, auf die Bauarbeiten 900.000 EUR sowie auf die nachträglichen Sanierungsmaßnahmen inkl. Finanzierung 209.400 EUR (abzüglich der vom Generalunternehmer einbehaltenen 85.000 EUR). Im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Investitionskosten von 970.000 EUR war dies eine Überschreitung um 236.100 EUR oder 24,34 %. (TZ 15)

Kraftwerksbetrieb

Seit der Inbetriebnahme des Kleinwasserkraftwerks schloss die Kraftwerk Tegesbach GmbH mit dem Ökobilanzverantwortlichen² bzw. der Abwicklungsstelle³ Ökostromlieferverträge ab. Ein Ein- und Ausstieg aus dem Ökostromregime war jeweils nach Inanspruchnahme eines Jahres möglich. Da der Strommarktpreis zwischenzeitlich höher als der garantierte Einspeisetarif gemäß Ökostromverordnung war, wechselte die Kraftwerk Tegesbach GmbH mehrmals

² Bis 31. September 2006 war die TIWAG-Netz AG der Ökobilanzverantwortliche für die Regelzone Tirol.

³ Ab 1. Oktober 2006 übernahm die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG die Agenden aller Ökobilanzverantwortlichen.

Kurzfassung

den Stromabnehmer und verbesserte dadurch ihre Erlössituation (Mehrerlöse von rd. 30.000 EUR). (TZ 16)

Wirtschaftliche Lage

Die tatsächlichen Ist-Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung wiesen teilweise erhebliche Abweichungen zu dem ursprünglichen Businessplan aus. Diese beeinträchtigten die Wirtschaftlichkeit des Projekts. Zurückzuführen war dies auf:

- Produktionsminderungen durch saisonale Schwankungen und sinkende Strompreise;
- Erhöhungen des tatsächlichen Betriebsaufwands begleitet von zusätzlich erheblichen außerordentlichen Steigerungen in den Jahren der Sanierung der Anlage;
- Verkürzung der Abschreibungsdauer und zusätzliche Finanzierungsmaßnahmen. (TZ 18)

Die Gesellschaft erzielte lediglich in einem Jahr (2010) ein positives EGT. Erst nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen konnte für das Jahr 2012 wieder eine tragfähige Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung hergestellt werden. Dies war aber verbunden mit einer Verlagerung der finanziellen Lasten auf die ÖBf AG. (TZ 18)

Die im Zuge der Gebarungsüberprüfung vorgelegte Wirtschaftlichkeitsrechnung über einen verhältnismäßig sehr großen Betrachtungszeitraum von 50 Jahren ergab eine Rendite in Höhe von 5,22 %. Diese lag trotz dieses langen Betrachtungszeitraumes wesentlich unter den ursprünglich dem Aufsichtsrat berichteten Wirtschaftlichkeitserwartungen. (TZ 18)

Die ursprüngliche Eigenkapitalausstattung und die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens verursachten in den ersten Betriebsjahren auch auf der Kapitalseite erhebliche Probleme, die erst im Zuge der Sanierungsmaßnahmen behoben werden konnten. (TZ 19)

Das in der Kapitalwertbetrachtung prognostizierte Erreichen der Gewinnschwelle im Jahr 2031 war nur auf den Umstand zurückzuführen, dass die Kraftwerk Tegesbach GmbH so gut wie keinen Zinsendienst für Fremdmittel mehr zu tragen hatte. Letzten Endes kam ab 2012 fast ausschließlich die ÖBf AG für die Finanzierung der Kraftwerk Tegesbach GmbH auf. Nur bei Eintritt der langen

**Kraftwerk Tegesbach
Errichtungs- und BetriebsgmbH**

Lebensdauer der Anlage könnten durch den Entfall der Abschreibungen bis zum Jahr 2061 ab 2031 positive Barwerte angehäuft werden. (TZ 20)

Kenndaten der Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH

Gesellschafter	ÖBf Beteiligungs GmbH (100 %)					
Stammkapital	60.000 EUR					
Unternehmensgegenstand	Die Errichtung und der Betrieb des Kraftwerks Tegesbach im Gemeindegebiet Nassereith in Tirol. Weiters ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Errichtung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder dienlich erscheinen. Bank- und Börsengeschäfte sind nicht Gegenstand des Unternehmens.					
Gebarungsentwicklung	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in 1.000 EUR					in %
Betriebsleistung	136	122	119	80	88	- 35,3
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	- 52	- 19	16	- 25	- 4	92,3
Bilanzsumme	1.273	1.039	1.077	955	930	- 26,9
Cashflow	14	41	63	21	41	192,9

Quellen: Kraftwerk Tegesbach GmbH; RH

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im Jänner 2013 die Gebarung der Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH (Kraftwerk Tegesbach GmbH). Der überprüfte Zeitraum umfasste schwerpunktmäßig die Jahre 2008 bis 2012, für die Entscheidungsfindung und die Abwicklung der Investitionen betrachtete der RH auch frühere Zeiträume ab den Jahren 2003/2004.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Unternehmensziele, der Finanzierung und der wirtschaftlichen Lage sowie der Investitionen (Errichtung des Kraftwerks) der Gesellschaft.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Zu dem im August 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Kraftwerk Tegesbach GmbH im September 2013 Stellung. Das BMLFUW verwies mit Schreiben vom September 2013 auf die Stellungnahme der Kraftwerk Tegesbach GmbH und gab keine gesonderte Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Dezember 2013.

**Unternehmens-
struktur der
Kraftwerk
Tegesbach GmbH**

- 2 (1) Ein Baukonzern hatte ein Wasserkraftwerksprojekt am Tegesbach in Tirol ausgearbeitet; die Wasserfassung sollte sich auf Grundeigentum der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) und das Krafthaus auf Grundeigentum der Gemeinde Nassereith befinden. Der erzeugte Strom sollte in die rd. 100 m vom Krafthaus entfernte 30 kV-Leitung der TIWAG-Netz AG eingespeist werden. Da ein Alleingang wegen der zu erwartenden hohen Pachtforderungen der Grundeigentümer zu unwirtschaftlich gewesen wäre, wollte der Baukonzern die ÖBf AG im Oktober 2003 als Partner gewinnen. Der zweite betroffene Grundeigentümer, die Gemeinde Nassereith, auf deren Grund das geplante Krafthaus errichtet werden sollte, lehnte nach längeren Überlegungen eine Beteiligung ab.

Zur Nutzung der Grundflächen, auf denen die Kraftwerksanlage/-vorrichtungen betrieben wurden, schloss die Kraftwerk Tegesbach GmbH mit der ÖBf AG und der Gemeinde Nassereith zwei Pachtverträge ab.

- (2) Im April 2005 gründete die ÖBf Beteiligungs GmbH – eine Tochtergesellschaft der ÖBf AG – die Kraftwerk Tegesbach GmbH gemeinsam mit einem Unternehmen des Baukonzerns; die Firmenbucheintragung erfolgte im Juli 2005; die Gesellschafter hielten ursprünglich je 50 % des Stammkapitals in Höhe von 60.000 EUR. Aufgrund interner Überlegungen des Baukonzerns übernahm die ÖBf Beteiligungs GmbH im August 2011 mit Stichtag 30. Juni 2011 als Alleineigentümerin sämtliche Anteile der Kraftwerk Tegesbach GmbH (siehe TZ 20).

Die ÖBf Beteiligungs GmbH fungierte als Zwischenholding für die ÖBf AG. Die Kraftwerk Tegesbach GmbH hatte die Zielvorgaben, Richtlinien und Weisungen der Eigentümer (Wahrung der Interessen des Baukonzerns bzw. der ÖBf AG) zu verwirklichen.

- (3) Die Eigentümerstruktur der Kraftwerk Tegesbach GmbH zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 1: Eigentümerstruktur



Quelle: RH

(4) Gegenstand der Gesellschaft war gemäß dem Gesellschaftsvertrag:

- Die Errichtung und der Betrieb des Kraftwerks Tegesbach im Gemeindegebiet Nassereith in Tirol.
- Darüber hinaus war die Gesellschaft zu allen zur Errichtung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder dienlich erscheinenden Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt. Bank- und Börsengeschäfte waren nicht Gegenstand des Unternehmens.

3 Ursprünglich stellten die beiden Gesellschafter je einen Geschäftsführer für die Kraftwerk Tegesbach GmbH. Diese waren gemeinsam vertretungsbefugt. Nach dem Ausscheiden des Unternehmens des Baukonzerns verblieb lediglich der von der ÖBF Beteiligungs GmbH bestellte Geschäftsführer – nunmehr mit Einzelvertretungsbefugnis; dieser war an die Weisungen des Vorstands der ÖBF AG gebunden (siehe TZ 2). Die Gesellschaft beschäftigte keine Mitarbeiter; auch die jeweiligen Geschäftsführer waren keine Arbeitnehmer der Kraftwerk Tegesbach GmbH.

Ökostromförderung

- 4 Betreiber von Kleinwasserkraftwerksprojekten konnten eine Ökostromförderung in Anspruch nehmen. Das Ökostromgesetz 2002⁴ hatte das Ziel, den Anteil der Stromerzeugung durch Kleinwasserkraftwerke bis 2008 auf zumindest 9 % anzuheben. Die am 1. Jänner 2003 in Kraft getretene Ökostromverordnung 2002⁵ vergütete für Neuanlagen von Kleinwasserkraftwerken bis 10 MW, die bis 31. Dezember 2004 alle für die Errichtung notwendigen Genehmigungen vorliegen hatten und die bis 31. Dezember 2007 in Betrieb gingen, für die ersten 1 Mio. kWh erzeugten Stroms 6,25 Cent/kWh. Die Einspeisetarife galten für 15 Jahre ab der Inbetriebnahme. Die Abnahmevergütung verringerte sich stufenförmig bis auf 3,78 Cent/kWh (bei einer Erzeugung über 25 Mio. kWh). Ursprünglich war gemäß Ökostromverordnung 2002 die späteste Inbetriebnahme schon bis 30. Juni 2006 vorgesehen, die Verordnung wurde jedoch bereits am 12. August 2005 novelliert und die Frist auf 31. Dezember 2007 verlängert.
- 5.1 Die Bescheide für die naturschutzrechtliche, die wasserrechtliche und die forstrechtliche Bewilligung für das Kleinwasserkraftwerk Tegesbach wurden im November 2004 erteilt. Einer Berufung gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid durch den Tiroler Umweltschutzanwalt wurde nicht stattgegeben. Damit konnte die erste Terminvorgabe der Ökostromverordnung erfüllt werden. Die gesetzliche Verschiebung des spätesten Inbetriebnahmezeitpunkts gemäß Ökostromverordnung 2002 erfolgte während der Bauphase des Kraftwerks (Baubeginn April 2005). Dies bedeutete, dass aufgrund der ursprünglichen gesetzlichen Terminvorgaben der Ökostromverordnung 2002 die Bauvorbereitung und Bauausführung anfangs unter großem Zeitdruck standen. Die erste Stromeinspeisung in das Stromnetz der TIWAG-Netz AG – mit welcher damals ein Stromlieferungsvertrag bestand – und damit die Inbetriebnahme des Kraftwerks erfolgte am 12. Juli 2006, womit auch die zweite Terminvorgabe der Ökostromverordnung erfüllt werden konnte.
- 5.2 Nach Ansicht des RH stand das Projekt wegen der vorgegebenen Termine der Ökostromverordnung unter hohem Termindruck. Diese konnten von der Kraftwerk Tegesbach GmbH, in Bezug auf die behördlichen Bewilligungen, knapp eingehalten werden.
- 5.3 *Laut Stellungnahme der Kraftwerk Tegesbach GmbH sei ein straffer Terminplan eine generelle Vorgabe für Projektumsetzungen und ergebe sich nicht nur aus behördlichen Ansprüchen. Aus einer Verzögerung „Fehlschläge“ abzuleiten, sei nicht schlüssig, zumal das Kleinwasser-*

⁴ § 4 Abs. 1 Z 5 i.V.m. § 11 Abs. 1 Ökostromgesetz 2002, BGBl. I Nr. 149/2002

⁵ § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 Ökostromverordnung 2002, BGBl. II Nr. 508/2002 i.d.F. 254/2005

**Kraftwerk Tegebach
Errichtungs- und BetriebsgmbH**

kraftwerk rechtzeitig in Betrieb hätte gehen können. Das Kraftwerk könne trotz der vorgenommenen Adaptierungen wirtschaftlich erfolgreich betrieben werden.

5.4 Der RH erwiderte, dass er auf den hohen Termindruck bei der Umsetzung des Projekts hinwies. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftwerks verwies er auf die insgesamt eingetretenen Beeinträchtigungen der Wirtschaftlichkeit des Projekts (siehe TZ 18).

**Strategische
Überlegungen
der ÖBf AG**

6.1 (1) Die ÖBf AG hatte 2003 in ihrem Grundsatzpapier „Horizonte 2010“, das einen Betrachtungszeitraum von 2004 bis 2010 umfasste, u.a. Überlegungen hinsichtlich der Nutzung ihres umfangreichen Immobilienvermögens zur Gewinnung von erneuerbarer Energie – darunter auch der Kleinwasserkraft – angestellt. Ansatzpunkt der strategischen Überlegungen war, den Ertrag gegenüber einer rein land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu verbessern.

Der Schwerpunkt des Engagements sollte darauf ausgerichtet sein, Flächen für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen entgeltlich zur Verfügung zu stellen. Da in der ÖBf AG selbst nur geringe fachliche Kompetenz vorhanden war, dachte der Vorstand eine aktive Betreiberrolle lediglich in festen Partnerschaften mit dafür in Frage kommenden Kompetenzträgern an.

Der Vorstand der ÖBf AG definierte als Risikofaktoren die Verfügbarkeit von geeigneten Standorten sowie die Abhängigkeit von klimatischen/saisonalen Schwankungen und von der politischen Willensbildung (Druck zu raschen Entscheidungen für Einspeisetarife, Förderungen, etc.).

(2) Weitere strategische Überlegungen im März 2006⁶ und im Mai 2008⁷ befassten sich mit der Abschätzung der Projektpotenziale für bis 2010 zu errichtende Kraftwerke einschließlich des dafür erforderlichen Eigenkapitalbedarfs und der erzielbaren Projektrenditen.

6.2 Der RH anerkannte die grundsätzlichen Überlegungen der ÖBf AG, den Ertrag aus dem umfangreichen Immobilienvermögen zu verbessern. Er verwies jedoch auf die ursprünglich nur geringe fachliche Kompetenz der ÖBf AG hinsichtlich der Gewinnung von erneuerbarer Energie aus Kleinwasserkraftwerken, die mit dem Geschäftssegment verbundenen Risikofaktoren (Standortfrage, klimatisch/saisonale Schwankungen und

⁶ Strategiepapier an den Aufsichtsrat der ÖBf AG

⁷ Präsentation an den Aufsichtsrat

Strategische Überlegungen der ÖBf AG

politische Rahmenbedingungen) sowie auf den aus der Rechtslage resultierenden Druck zu raschen Entscheidungen. Nach Ansicht des RH war unter solchen Voraussetzungen – neben einer starken Abhängigkeit von etwaigen Partnerschaften – das Risiko von Verzögerungen und Fehlschlägen als besonders hoch einzuschätzen.

- 6.3 *Die Kraftwerk Tegesbach GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Umsetzung des Kleinwasserkraftwerks Tegesbach für die ÖBf AG unter den damaligen Rahmenbedingungen nicht nur eine risikotechnisch weitgehend kalkulierbare Herausforderung dargestellt, sondern auch die strategische Weichenstellung für den Einstieg in die Kleinwasserkraft bedeutet habe. Die ÖBf AG habe sich aufgrund einer im Vorfeld vorgenommenen Risikoabschätzung und des Umstands, dass die fachliche Kompetenz im Unternehmen erst mitten im Aufbau gewesen sei, in Abstimmung mit dem Konsortialpartner für die für den Bauherrn risikoloseste Projektabwicklung in Form eines Totalunternehmervertrags entschieden. Dabei seien sämtliche Unwägbarkeiten und weitgehend alle Projektrisiken auf die Ebene des Auftragnehmers verschoben worden.*

Die Kraftwerk Tegesbach GmbH präsentiere sich nach den erfolgten technischen Adaptierungen als wichtiger Bestandteil im Kraftwerkportfolio der ÖBf AG mit günstigen wirtschaftlichen Perspektiven. Die Erfahrungen in der Abwicklung des Projekts seien wichtige Grundlagen für den weiteren signifikanten Kompetenzaufbau in Unternehmen gewesen. Die Vorgehensweise bei Projektabwicklungen sei sukzessive verbessert und etliche Prozessabläufe seien nach einer Evaluierung im Sinne einer Risikominimierung standardisiert worden.

- 6.4 Zu der Stellungnahme, dass sämtliche Unwägbarkeiten und weitgehend alle Projektrisiken auf die Ebene des Auftragnehmers verschoben worden seien, verwies der RH auf die unter TZ 15 aufgezeigten und vorwiegend durch nachträgliche Sanierungsarbeiten verursachten, hohen Gesamtbaukostensteigerungen von 236.000 EUR, die überwiegend die Kraftwerk Tegesbach GmbH zu tragen hatte (siehe TZ 13).

Vorprojekt Tegesbach

- 7.1 Die Vergabe der Vor- und Einreichplanung des Kraftwerks erfolgte durch den Baukonzern im Sommer 2003 an einen Ziviltechniker. Eine erste Kostenschätzung der Gesamtbaukosten auf Basis der Vorprojektpläne und der Angaben des Ziviltechnikers ergab im September 2003 eine Summe von 970.000 EUR (mit einer Rentabilität von 7,6 %). Die Planungs- und Baukosten wurden mit 900.000 EUR, die Anschlussgebühren und Unvorhergesehenes mit 70.000 EUR angenommen. Die ÖBf AG prüfte und anerkannte die Plausibilität der Angaben des Part-

ners. Sie verlangte die Einhaltung der Baukosten ohne branchenübliche Überschreitungen von 10 %. Der Partner garantierte dies, bestand aber auf einer niedrigeren Jahrespacht für die ÖBf AG (3.600 EUR anstelle der von der ÖBf AG angestrebten 5.000 EUR).

Beide Partner einigten sich im November 2003 auf eine Absichtserklärung zur gemeinsamen Umsetzung des Kraftwerksprojekts und vereinbarten die Kostentragung der geplanten 49.000 EUR für das Bewilligungsverfahren zu gleichen Teilen. Für das weitere Vorprojekt budgetierten die Partner gemeinsam 71.200 EUR (inkl. des Bewilligungsverfahrens für 2003/2004). Die zentrale Steuerung erfolgte durch den Baukonzern, welcher aber auf Controllingmaßnahmen verzichtete. Dieser beschäftigte mehrere Planungsbüros und Konsulenten sowie einen Rechtsanwalt; die angefallenen Kosten betrugen insgesamt rd. 96.700 EUR. Die Mehrkosten von 25.500 EUR (+35,8 %) entstanden durch zusätzliche Nachprojektierungen und Ausleitungsversuche⁸ sowie durch rechtliche Feststellungen der Gewässereigenschaften⁹ und wurden von den Partnern gemeinsam getragen.

- 7.2 Der RH wies kritisch auf die Kostensteigerungen des Vorprojekts von 25.500 EUR (+35,8 %) hin. Nach Ansicht des RH sollte es bei einem Kraftwerksprojekt in dieser kleinen Dimension möglich sein, die zu erwartenden Kosten realistisch abzuschätzen. Der RH kritisierte, dass die ÖBf AG keine geeigneten Controllingmaßnahmen gegenüber dem Baukonzern einforderte.

Der RH empfahl der ÖBf AG, bei der Durchführung von zukünftigen Bauprojekten geeignete Controllinginstrumente einzusetzen, um eventuelle Kostenüberschreitungen zeitgerecht aufzeigen und steuernd eingreifen zu können.

- 7.3 *Laut Stellungnahme der Kraftwerk Tegesbach GmbH werde davon ausgegangen, dass bei Projekten dieser Größenordnung für die allgemeine Vorprojektierung bis zur Genehmigung Kosten in der Höhe zwischen 100.000 und 150.000 EUR zu veranschlagen seien. Die entstandenen Gesamtvorprojektierungskosten für dieses Projekt seien somit deutlich im unteren Kostenbereich gelegen. Kostensteigerungen im Zuge von Vorprojektierungen könnten sich daraus ergeben, dass erst im Laufe der detaillierten Behördengespräche der Untersuchungsumfang festgelegt werde.*

⁸ Feststellung der Wassermenge des Baches und Festsetzung der Restwasserdotierung

⁹ Frage ob privates oder öffentliches Gewässer

Vorprojekt Tegesbach

Durch die Beauftragung des Totalunternehmers mittels einer Pauschalsumme bringe ein umfassendes wirtschaftliches Controlling keine Vorteile einer zusätzlichen Absicherung finanzieller Projektrisiken mit sich.

Im Rahmen eines sukzessiven Kompetenzaufbaus habe die ÖBf AG sowohl für die Projektentwicklungs- als auch für die Bauphase Verfahrensabläufe standardisiert, Prozesse hinsichtlich von Risikopotenzialen bewertet und bei Bedarf geändert sowie Controllingtools entwickelt. Zur weiteren Risikominimierung werde inzwischen auf ein bewährtes Team an externen Fachexperten zurückgegriffen, sodass bereits im Vorfeld mögliche Risiken erkannt und präventive Maßnahmen gesetzt werden könnten.

- 7.4 Der RH entgegnete, dass – losgelöst von den angegebenen Größenordnungen für Vorprojektierungskosten – eine um 35,8 % deutliche Kostensteigerung beim Vorprojekt eintrat. Die allgemeine Empfehlung des RH zum Einsatz geeigneter Controllinginstrumente richtete sich an zukünftige Bauprojekte, unabhängig von der Art der Beauftragung. Der RH anerkannte, dass zwischenzeitig für die Bauphase Verfahrensabläufe standardisiert und Controllinginstrumente entwickelt wurden.
- 8.1 In ihrer Stellungnahme vom November 2003 zu der vom Baukonzern vorgelegten Absichtserklärung zum Kraftwerksprojekt stellte die ÖBf AG einen hohen Termindruck wegen der Vorgaben der Ökostromverordnung 2002 fest und wies auf folgenden Handlungshedarf und damit verbundene Folgen hin (siehe TZ 4):
- sofortige Beauftragung eines Ziviltechnikers mit der Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans für das wasserrechtliche Vorprüfungsverfahren;
 - hestehendes Projektrisiko aus den Unwägbarkeiten der Sachverständigengutachten im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der ungeklärten Frage der Netzeinspeisekosten;
 - Verschlechterung der Projektrentabilität bis hin zum Projektstopp durch jede Überschreitung der geplanten Kosten;
 - Projektgefährdung als Gesamtes durch Zeitverlust durch jedes weitere Zuwarten auf die noch nicht vorliegende Entscheidung der ÖBf AG.

**Kraftwerk Tegebach
Errichtungs- und BetriebsgmbH**

Laut Stellungnahme konnte die ÖBf AG aufgrund dieses Zeitdrucks weder eine Überprüfung der vorgelegten Planung noch eine Machbarkeitsstudie durch externe Sachverständige durchführen.

- 8.2 Nach Ansicht des RH stellte das Projekt für die ÖBf AG ein nicht unbeträchtliches Risiko dar. Dieses war insbesondere auf die sich aus der Ökostromverordnung 2002 ergebende Terminalsituation zurückzuführen; jede größere unerwartete Kostenüberschreitung hätte erhebliche Auswirkungen auf die geplante Wirtschaftlichkeit mit sich gebracht. Im ungünstigsten Fall hätte ein Projektstopp auch zu einem Ausfall der bereits investierten Kosten führen können.

ProjekteinstiegWirtschaftlichkeits-
berechnungen

- 9.1 Die ÖBf AG sah seit 2003 zur Beurteilung der Rentabilität ihrer einzelnen Beteiligungen keine starren Vorgaben für die Zinserwartungen vor. Für jedes Projekt ermittelte sie eine langfristige durchschnittliche Zielrendite, bestehend aus einem risikolosen Vergleichszinssatz und einer Risikoprämie, die bei Bedarf angepasst wurde. Im Fall des Kraftwerks Tegebach ergab dies laut dem Vorprojekt eine Eigenkapitalrentabilität von 7,6 % (siehe TZ 7).

Die zuständige Stabstelle Immobilien, Wasser und Energie der ÖBf AG hatte in einer Stellungnahme Ende 2003 festgehalten, dass das vorliegende Projekt als Kleinstanlage zu betrachten wäre, das ohne die Vorteile der damals geltenden Ökostromregelung nicht die Grenze der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit überschreiten würde. Die damals noch errechnete Eigenkapitalverzinsung für das Projekt von 7,6 % wurde aufgrund der Größe (Leistung unter 1 MW) als mäßig bezeichnet, eine Verringerung der Rendite auf 5,1 % als realistisch beurteilt. Hinweise auf eine Reihe von Einflussgrößen auf diverse Kostenblöcke und auf die energetische Ausbeute, die sich auf die Rendite negativ auswirken könnten, waren in dieser Ausarbeitung enthalten; auf keinen Fall sollte eine Überschreitung der Investitionskosten akzeptiert werden.

Ein Einstieg der ÖBf AG in eine Beteiligung außerhalb ihres Kerngeschäfts sei aufgrund der im Vergleich dazu gerade noch akzeptablen Höhe der erwarteten Projektrendite – nur im Fall der strategischen Überlegung eines Kompetenzgewinns bei überschaubarem Risiko – zu rechtfertigen. Eine Beteiligung der ÖBf AG an einer Projektgesellschaft sollte sich auf ein Minimum von 25,1 % beschränken.

Der Aufsichtsrat der ÖBf AG genehmigte am 2. Dezember 2004 eine 50 %ige Beteiligung an der Projektgesellschaft für das Kleinwasser-

Projekteinstieg

- kraftwerk Tegesbach. Der Antrag sah eine Gesamtinvestition von 970.000 EUR bei einem Eigenkapitalanteil von max. 20 % und aufgrund von Businessplänen nunmehr eine Eigenkapitalrentabilität für das Einzelprojekt von 7,2 % vor. Zusammen mit geplanten jährlichen Pachteinnahmen sollte sich eine Rentabilität für die ÖBf AG von knapp unter 9 % ergeben.
- 9.2 Der RH hielt kritisch fest, dass sich der Vorstand der ÖBf AG trotz der Hinweise der zuständigen Stabstelle über das Risiko des Projekts Tegesbach hinsichtlich Kosten- und Erlössituation dafür entschied, das Projekt voranzutreiben, und dem Aufsichtsrat einen Antrag mit einer Rendite von 7,2 % vorlegte. Darüber hinaus fehlten im Antrag des Vorstands ausdrückliche Hinweise auf die Möglichkeit von nachteiligen Entwicklungen auf die dargestellten Renditeüberlegungen. Wie sich in weiterer Folge zeigte (siehe TZ 12, 13, 14 und 18), trat eine Reihe von Umständen auf, die die Rentabilität des ursprünglichen Businessplans negativ beeinflussten.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der Kraftwerk Tegesbach GmbH habe die im Jahr 2003 berechnete Eigenkapitalrendite von 7,6 % als Ersteinschätzung auf den technischen Planungen des Vorprojekts beruht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der ÖBf AG hätten bei ihren Überlegungen und Entscheidungen sehr wohl allfällige Risiken im Zuge von Variantenanalysen miteinkalkuliert. Die Evaluierung des Projekts zeige, dass dieses – obwohl es sich dabei um ein Pilotprojekt gehandelt habe – wirtschaftlich erfolgreich sei. Die später angeführte – modifizierte – Berechnung der Eigenkapitalrendite hätte auf einer fast 100 %igen Eigenkapitalausstattung beruht und sei damit nicht mehr direkt vergleichbar mit der Rendite (7,2 %), die auf einem Eigenkapitalanteil der ÖBf AG von 60.000 EUR beruht habe.*
- 9.4 Der RH entgegnete, dass die angeführten Variantenanalysen in dem Antrag des Vorstands an den Aufsichtsrat und der darauf aufbauenden Beschlussfassung keine Erwähnung fanden. Ebenso fehlten ausdrückliche Hinweise auf die Möglichkeit von nachteiligen Entwicklungen auf die dargestellten Renditeüberlegungen. Das nunmehrige Alleineigentum der ÖBf AG an der Kraftwerk Tegesbach GmbH war auf den nicht geplanten Ausstieg des Vertragspartners zurückzuführen. Abschließend verwies der RH darauf, dass Umstände auftraten, die die Rentabilität des ursprünglichen Businessplans negativ beeinflussten.



Projekteinstieg

BMLFUW

**Kraftwerk Tegebach
Errichtungs- und BetriebsgmbH**

Zustimmung des
Aufsichtsrates

10.1 In der aus November 2003 stammenden Absichtserklärung zwischen der ÖBf AG und dem Baukonzern zur gemeinsamen Umsetzung des Kraftwerksprojekts war im Falle einer massiven Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit gegenüber dem bisherigen Businessplan für jeden Vertragspartner ein jederzeitiger Ausstieg ohne Kostenschädigung vereinbart. Die Anfang Dezember 2004 erfolgte Genehmigung des Aufsichtsrates der ÖBf AG für das Projekt Tegebach erfolgte jedoch vorbehaltlos. Zu diesem Zeitpunkt war die Berufung des Tiroler Landesumweltanwalts gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid noch nicht entschieden. Auch die Anerkennung als Ökostromerzeugungsanlage durch das Amt der Tiroler Landesregierung erfolgte erst Anfang Juni 2005.

10.2 Da der Aufsichtsrat entsprechend den ihm vorgelegten Grundsatzpapieren (siehe TZ 6 und 7) über die Risiken des Geschäftssegments Kleinstwasserkraftwerk informiert war, bemängelte der RH die Zustimmung des Aufsichtsrates der ÖBf AG zum Projekt ohne Vorbehaltsklausel. Seiner Ansicht nach waren die Anerkennung als Ökostromerzeugungsanlage und die Rechtskraft des naturschutzrechtlichen Bescheids fundamentale Voraussetzungen für die Kraftwerksverwirklichung.

10.3 *Laut Mitteilung der Kraftwerk Tegebach GmbH setze der Beschluss des Aufsichtsrats der ÖBf AG implizit voraus, dass vor Baubeginn alle privatrechtlichen Vereinbarungen und sämtliche behördlichen Bescheide vorliegen würden.*

10.4 Der RH verwies darauf, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts durch den Aufsichtsrat die Berufung des Tiroler Landesumweltanwalts gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid noch nicht entschieden war. Auch die Anerkennung als Ökostromerzeugungsanlage durch das Amt der Tiroler Landesregierung erfolgte erst Anfang Juni 2005.

Bau

Bauvergabe

11.1 (1) Das Kraftwerk – mit einer zweidüsigen Pelton-Turbine ausgestattet – war auf ein Regelarbeitsvermögen von 2.000 MWh/a¹⁰ und eine Engpassleistung¹¹ von 410 kW ausgelegt. Das entsprach einer Versorgung von 430 Haushalten und einer Einsparung von 1.680 t/a CO₂.

¹⁰ Das Regelarbeitsvermögen wurde 2010 auf 1.860 MWh/a neu ermittelt. Regelarbeitsvermögen, das ist der Mittelwert der Jahresstromproduktionen aufgrund eines durchschnittlichen Wasserdurchflusses.

¹¹ Engpassleistung, das ist die maximale elektrische Leistung ab Generatorklemme

Bau

(2) Eine Bedingung für eine gemeinsame Umsetzung des Kleinwasserkraftwerksprojekts war u.a., dass die Bauausführung durch ein Tochterunternehmen des Baukonzerns erfolgen sollte. Dies akzeptierte die ÖBf AG vorbehaltlos. Sie verzichtete auf die Einholung zusätzlicher Alternativangebote. Die Bauvergabe erfolgte schließlich durch die Kraftwerk Tegesbach GmbH im September 2005 an ein Tochterunternehmen des Baukonzerns als Generalunternehmer um 900.000 EUR als Festpreis. Der Auftragswert lag im Unterschwellenbereich und die Vergabe erfolgte mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit Vergabe an nur einen Unternehmer. Einschließlich der bereits angefallenen 96.700 EUR an Planungskosten (siehe TZ 7) kam es damit zu einer Überschreitung der Gesamtinvestitionskosten, die dem damaligen Aufsichtsratsbeschluss der ÖBf AG (siehe TZ 9) zugrunde gelegt waren, um 26.700 EUR (+2,75 %).

- 11.2 Der RH hielt kritisch fest, dass bereits zum Zeitpunkt der Vergabe des Auftrags eine Überschreitung der geplanten Investitionskosten vorlag. Weiters kritisierte er, dass die ÖBf AG auf die Einholung von Alternativangeboten und damit auf eventuelle Kosteneinsparungen bei diesem Projekt verzichtete.

Der RH empfahl der ÖBf AG, bei einem Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zumindest Alternativangebote zur Beurteilung des marktgerechten Preises einzuholen.

- 11.3 *Laut Stellungnahme der Kraftwerk Tegesbach GmbH stelle die Umsetzung dieses Kleinkraftwerkvorhabens mittels eines Totalunternehmervertrags einen Sonderfall dar, da zumindest die Planungen im Regelfall im Auftrag nicht inkludiert seien. Dies sei aufgrund des damaligen Pilotcharakters die risikoloseste Variante gewesen. Auch wenn mangels anderer Anbieter kein direkter Kostenvergleich möglich sei, würden jedoch Vergleiche mit anderen Kraftwerken ähnlicher Größenordnung ein deutliches Unterschreiten der Gesamtkosten zeigen. Die ÖBf AG habe bereits beim nächstfolgenden Projekt eine Ausschreibung in fünf Gewerken vorgenommen. Diese Vorgehensweise gewährleiste, dass für jeden Teilbereich der Bestbieter ausgewählt und beauftragt werden könne.*

- 11.4 Der RH erwiderte, dass erst die Einholung und der Vergleich von Alternativangeboten eine wirtschaftliche Beurteilung des Angebotspreises für die Investition ermöglichen. Dies galt insbesondere für die Beurteilung, ob der erzielte Preis marktgerecht oder kostengünstig war. Er anerkannte, dass zwischenzeitig eine Ausschreibung in fünf Gewerken vorgenommen wurde.

**Kraftwerk Tegesbach
Errichtungs- und BetriebsgmbH**

Baudurchführung

- 12.1 Der Generalunternehmervertrag zwischen der Kraftwerk Tegesbach GmbH und dem Tochterunternehmen des Baukonzerns vom September 2005 enthielt pönalisierte Zwischentermine für den Baubeginn (28. April 2005), für die Baufertigstellung (30. November 2005) sowie für die nachweisliche Bereitschaft zur Stromeinspeisung (31. Dezember 2005). Vereinbart waren Pönalezahlungen insgesamt von max. 5 % der Auftragssumme, also max. 45.000 EUR, und ein Haftrücklass in Höhe von 10 % (90.000 EUR). Tatsächlich wurde mit dem Bau im April 2005 bereits vor Auftragsvergabe begonnen und die erste Stromeinspeisung erfolgte erst am 12. Juli 2006.

Die Schlussrechnung bezahlte die Kraftwerk Tegesbach GmbH ohne jeglichen Abzug in der vereinbarten Höhe von 900.000 EUR. Eine laufende Information der Bauüberwachung in Bezug auf Ausführungsmängel an den Auftraggeber war nicht erfolgt. Die in Folge aufgetretenen Baumängel (siehe TZ 13) waren zum Zeitpunkt der Schlussrechnungslegung aber bereits bekannt. Durch die um ein halbes Jahr verspätete Stromeinspeisung war der Kraftwerk Tegesbach GmbH ein wirtschaftlicher Schaden von mindestens 50.000 EUR durch entgangene Stromerlöse entstanden.

- 12.2 Der RH kritisierte, dass vor Auftragsvergabe mit dem Bau begonnen wurde und die Bauüberwachung den Auftraggeber nicht über Baumängel informierte. Weiters kritisierte er, dass die Kraftwerk Tegesbach GmbH auf den Abzug von Pönalezahlungen bei der Schlussrechnung wegen der entstandenen Terminüberschreitung hinsichtlich der Stromeinspeisung und auf die Einbehaltung des Haftrücklasses verzichtete, insbesondere weil ein wirtschaftlicher Schaden von mindestens 50.000 EUR durch entgangene Stromerlöse entstanden war. Nach Meinung des RH hätte die Kraftwerk Tegesbach GmbH aufgrund der bereits bekannten wesentlichen Baumängel zum Zeitpunkt der Schlussrechnungslegung Schadenersatzforderungen gegenüber der Bauüberwachung geltend machen müssen.

Der RH empfahl der Kraftwerk Tegesbach GmbH, einen vertraglich vereinbarten Haftrücklass bei der Schlussrechnung generell für den vereinbarten Zeitraum einzubehalten oder nur gegen Vorlage eines Bankgarantiebriefs auszubezahlen. Bei eventuell aufgetretenen, durch den Auftragnehmer verursachten Schäden sollten der Haftrücklass und auch vereinbarte Pönalezahlungen für deren Bescitigung herangezogen werden.

- 12.3 *Laut Stellungnahme der Kraftwerk Tegesbach GmbH sei mit der Bauüberwachung ein Ziviltechnikerbüro beauftragt worden, das in der Folge periodische Prüfberichte über den Baufortschritt geliefert habe.*

Bau

Vor Übernahme der Anlage sei auch eine Mängelprüfung erfolgt. Die Bezahlung der Schlussrechnung sei deutlich nach dem vereinbarten Termin erfolgt und habe die Behebung jener Baumängel vorausgesetzt, die den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage behindert bzw. unmöglich gemacht hätten. Einige Mängel hätten allerdings erst nach der Vollinbetriebnahme im Frühjahr 2007 festgestellt werden können. Darauf aufbauend seien dem Auftragnehmer die Mängelbehebungen mit Vorgabe von Fristen bekannt gegeben worden.

Weiters habe die ÖBf AG die kaufmännischen und rechtlichen Vertragsbedingungen kontinuierlich im Sinne einer weiteren Risikominimierung für den Auftraggeber weiterentwickelt, womit sie dem Standard für Großprojekte entsprechen würden. Die auf diese Weise standardisierten Unterlagen seien sowohl von der Finanzprokuratur also auch von einer Anwaltskanzlei geprüft worden. Die vom RH angeführten Punkte seien bereits in der Ausschreibung für das nachfolgende Projekt – und damit bereits Jahre vor der Überprüfung durch den RH – berücksichtigt worden.

- 12.4 Der RH entgegnete, dass trotz mehrmaliger Nachfragen eventuelle Prüfberichte der Bauüberwachung und das Übernahmeprotokoll mit den darin aufgezeigten Baumängeln dem RH von der Kraftwerk Tegesbach GmbH nicht vorgelegt werden konnten. Er hielt fest, dass der wirtschaftliche Schaden aus der um ein halbes Jahr verspäteten Inbetriebnahme – trotz vertraglicher Vereinbarung – bei der Bezahlung der Schlussrechnung nicht berücksichtigt wurde. Weiters war das Kleinkraftwerk zum Zeitpunkt der Schlussrechnung im Dezember 2007 bereits eineinhalb Jahre in Betrieb, wodurch viele der Mängel bereits bekannt waren, welche die Einbehaltung des vertraglich vereinbarten Haftrücklasses gerechtfertigt hätten.

Sanierungsmaßnahmen

- 13.1 Kurz nach Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage im Juli 2006 stellte ein beigezogener Gutachter im Zuge einer Begehung der Anlage bereits im September 2006 wesentliche Baumängel fest. Daraufhin beauftragte die Kraftwerk Tegesbach GmbH Anfang Oktober 2006 ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieses hielt fest, dass der Entsander unterdimensioniert war, wodurch die Geschiebeabsetzung im fließenden Wasser zu gering war. Da aus Sicht der Geschäftsführung damit eine ordentliche Betriebsführung nicht gegeben war und hinsichtlich etwaiger nachfolgender Beschädigung der Turbinenanlage Gefahr in Verzug bestand, beauftragte sie den Generalunternehmer mit der unverzüglichen Behebung der Mängel.

Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH

Nachdem der Entsander bereits Ende Oktober 2006 neu dimensioniert worden war, erfolgte im August 2007 wieder eine Begehung der Kraftwerksanlage. Es zeigten sich weitere gravierende Baumängel:

- Die Turbinenanlage war durch die Einwirkung von Geschiebe¹² beschädigt worden. Das Laufrad, die Düsenstöcke, die Strahlblenker und der Kugelhahn mussten saniert werden.
- Es fehlte eine Sternpunktdrossel, obwohl dies zur Standardausrüstung eines Kraftwerks gehörte; diese war notwendig, um einen Parallelbetrieb zum TIWAG-Netz herzustellen. Sie musste nachträglich installiert werden.
- An heißen Tagen stieg die Betriebstemperatur im Krafthaus über den vom Anlagenhersteller geforderten Schwellenwert. Ein nachträglicher Einbau einer Entlüftung war erforderlich.
- Um die Kosten für die laufende Betreuung des Entsanders zu reduzieren, musste der Sandfang für automatische Spülvorgänge umgebaut werden.
- Der Winterbetrieb war gekennzeichnet durch viele Störungen, die durch die Eisbildung im Einlaufbereich verursacht wurden. Eine Wärmelampe musste nachträglich eingebaut werden.
- Eine Probemessung im Bereich des Einlaufbauwerks ergab deutlich zu hohe Restwasserabgaben (+25 %); die Dotationsrinnen mussten verkleinert werden.
- Die Ausführung des Einlaufbauwerks („Tiroler Wehr“) war nicht geeignet, die für den wirtschaftlichen Betrieb notwendige Wassermenge einzuziehen. Als Sofortmaßnahme wurde die Neigung des Einlaufbauwerks geändert.
- Die Ufersicherungsmaßnahmen des Tegesbaches im Bereich des Krafthauses waren unzureichend, weil sie im Hochwasserfall nicht ausreichten, um größere Schäden an der Anlage zu verhindern. Sie mussten daher verstärkt werden.
- Der Verbindungskanal zwischen dem Einlaufbauwerk („Tiroler Wehr“) und dem Entsander sowie der Unterwasserkanal im Krafthausbereich waren unterdimensioniert und mussten mit einem größeren Rohrdurchmesser versehen werden.

¹² Gesteinsmaterial, das von einem fließenden Gewässer transportiert wird.

Bau

- Die Druckrohrleitung bestand im ersten Teil aus glasfaserverstärkten Kunststoffrohren und danach aus Gussrohren. Der Bereich der Kunststoffrohre hatte ein Leck und musste gedichtet werden.

Die umfangreichen Bauarbeiten zur Kraftwerkssanierung erfolgten von Oktober 2006 bis November 2007 bzw. zusätzlich im November 2008 und verursachten Kosten von 209.400 EUR. Sie erforderten eine komplette Abschaltung der Kraftwerksanlage für 28 Tage. Die Kollaudierung der Kraftwerksanlage fand im August 2009 statt, bei der festgestellt wurde, dass zusätzlich einige wasserbau- und elektrotechnische Restarbeiten vorzunehmen waren.

Da durch den Generalunternehmer bei der Bauausführung Mängel und Schäden entstanden, verhandelte die Kraftwerk Tegesbach GmbH mit ihm über eine kostenmäßige Beteiligung. Gegenüber dem Generalunternehmer erzielte die Kraftwerk Tegesbach GmbH im April 2009 hinsichtlich der aufgetretenen Baumängel dahingehend eine Einigung im Verhandlungswege, dass sie von den gesamten Sanierungskosten in Höhe von 209.400 EUR einen Betrag von 85.000 EUR einbehalten konnte, sodass die Kraftwerk Tegesbach GmbH inkl. der Finanzierungskosten 124.400 EUR zu tragen hatte.

- 13.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Planung und Ausführung des Kraftwerksprojekts, verursacht durch mangelhaftes Fachwissen, Termindruck und den Generalunternehmer. Dadurch entstand der Kraftwerk Tegesbach GmbH ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden. Weiters kritisierte der RH, dass die Kraftwerk Tegesbach GmbH ohne nachvollziehbare Grundlage 124.000 EUR von den Finanzierungskosten trug.
- 13.3 *Laut Mitteilung der Kraftwerk Tegesbach GmbH seien die nachträglichen technischen Adaptierungen wegen des vermehrten Geschiebetriebes des Tegesbaches notwendig gewesen, welche erst in der Betriebsphase erkennbar gewesen seien. Da derartige Maßnahmen auch bei situationsangepasster Planung getätigt hätten werden müssen, habe die Kraftwerk Tegesbach GmbH die dafür in Rechnung gestellten Baukosten zumindest anteilig als rechtmäßig anerkannt.*
- 13.4 Der RH wies auf die Fülle von aufgeführten Baumängeln und die hohen Sanierungskosten hin und entgegnete, dass die gravierenden Baumängel nicht nur auf den vermehrten Geschiebetrieb des Tegesbaches zurückzuführen waren.

Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH

14.1 Die Kraftwerk Tegesbach GmbH sah einen Zusammenhang zwischen der fehlerhaften Planung und dem Eintritt der Schäden. Sie stellte daher Schadenersatzforderungen gegenüber dem Ziviltechniker in Höhe von rd. 111.000 EUR, wobei die Sanierung des Entsanders mit 57.000 EUR einen großen Anteil hatte. Da ein zu geringer Vergleich angeboten wurde, erhob der Generalunternehmer als damaliger Vertragspartner des Ziviltechnikers – in Absprache mit der Kraftwerk Tegesbach GmbH – schließlich Klage.

Anlässlich der Einigung mit dem Generalunternehmer im April 2009 trat die Kraftwerk **Tegesbach** GmbH ihre Rechtsansprüche gegenüber dem Ziviltechniker **an den** Generalunternehmer ab, wobei ein Drittel der Eingänge aus **der rechtlichen** Auseinandersetzung mit dem Ziviltechniker der Kraftwerk Tegesbach GmbH zugesprochen werden sollte. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Kraftwerk Tegesbach GmbH wären damit endgültig geregelt. Aus diesem Rechtsstreit erhielt die Kraftwerk Tegesbach GmbH¹³ 17.500 EUR.

14.2 Der RH hielt fest, dass die Einforderung des Schadenersatzanspruchs der Kraftwerk Tegesbach GmbH **gegenüber dem** Ziviltechniker und die Einigung mit dem Generalunternehmer zur Schadensverringerung beitrug. Allerdings kritisierte er, dass nachvollziehbare Grundlagen für die – im Vergleich zu den ursprünglich erhobenen Schadenersatzforderungen – geleistete Schadensgutmachung fehlten.

Gesamte Baukosten

15.1 Die Gesamtbaukostensumme des Kleinwasserkraftwerksprojekts betrug 1.206.100 EUR. Davon entfielen auf das Vorprojekt (Planungskosten) 96.700 EUR, auf die Bauarbeiten 900.000 EUR sowie auf die nachträglichen Sanierungsmaßnahmen inkl. Finanzierung 209.400 EUR (abzüglich der vom Generalunternehmer einbehaltenen 85.000 EUR). Im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Investitionskosten von 970.000 EUR war dies eine Überschreitung um 236.100 EUR oder 24,34 %. Diese Kostensteigerungen verursachten das Vorprojekt und die nachträglichen Sanierungsarbeiten.

15.2 Der RH bemängelte die hohen Gesamtbaukostensteigerungen von 236.100 EUR oder 24,34 %.

Der RH empfahl der ÖBf AG und der Kraftwerk Tegesbach GmbH, in Zukunft vor der Realisierung eines Investitionsprojekts genauere wirtschaftliche und technische Untersuchungen durchzuführen.

¹³ laut Bericht der 4. Generalversammlung vom 9. Juni 2011

Bau

- 15.3 Die Kraftwerk Tegesbach GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die ÖBf AG zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kleinwasserkraftwerks keine Gesamtplaner, sondern fachspezifisch renommierte Fachexperten einsetze und auch innerhalb des Unternehmens weitreichende Kompetenzen sowohl im Projektmanagement als auch fachlich im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich aufgebaut habe. Dadurch könne sie detaillierte Fachabstimmungen mit den Experten vornehmen und Kontrollfunktionen umfassend wahrnehmen.

Beim Projekt Tegesbach betrage die Verhältniskennzahl „Erzeugung zu Investition“ 1,5 (langjährig im Durchschnitt erzielbare Erzeugungsmenge von rd. 1,80 GWh/1,20 Mio. EUR), bei einer Kennzahl von über 1,0 würden in der Wasserkraftwerksbranche Projekte in der Langfristbetrachtung als wirtschaftlich sinnvoll eingestuft. Die gewählte Vergabe an einen Totalunternehmer habe geringere Investitionskosten als die Vergabe einzelner Gewerke gebracht.

- 15.4 Der RH erwiderte, dass keine Alternativangebote eingeholt wurden und daher ein Vergleich mit anderen Vergabeformen nicht möglich ist. Er verwies jedoch auf die hohen Gesamtbaukostensteigerungen.

Betrieb

- 16.1 Seit der Inbetriebnahme des Kleinwasserkraftwerks schloss die Kraftwerk Tegesbach GmbH mit dem Ökobilanzverantwortlichen¹⁴ bzw. der Abwicklungsstelle¹⁵ Ökostromlieferverträge ab. Ein Ein- und Ausstieg aus dem Ökostromregime war jeweils nach Inanspruchnahme eines Jahres möglich. Zwischenzeitlich war der Strommarktpreis¹⁶ jedoch höher als der garantierte Einspeisetarif¹⁷ gemäß Ökostromverordnung; daher stieg die Kraftwerk Tegesbach GmbH zweimal aus den Verträgen aus und verkaufte den erzeugten Strom an beliebige Stromhändler. Dadurch erzielte sie Mehrererlöse von rd. 30.000 EUR. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die Kraftwerk Tegesbach GmbH seit August 2012 einen Ökostromliefervertrag mit der Abwicklungsstelle.
- 16.2 Nach Ansicht des RH verbesserte die Kraftwerk Tegesbach GmbH ihre Erlössituation durch den mehrmaligen Wechsel des Stromabnehmers.

¹⁴ Bis 31. September 2006 war die TIWAG-Netz AG der Ökobilanzverantwortliche für die Regelzone Tirol.

¹⁵ Ab 1. Oktober 2006 übernahm die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG die Agenden aller Ökobilanzverantwortlichen.

¹⁶ Zwischen 3. Quartal 2008 und 2. Quartal 2009 betrug der Strommarktpreis zwischen 6,3 Cent/kWh und 8,0 Cent/kWh.

¹⁷ Der Ökostromtarif betrug für die ersten 1 Mio. kWh 6,23 Cent/kWh und für die nächsten 4 Mio. kWh 5,01 Cent/kWh.

Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH

- 17 Die Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses der Kraftwerk Tegesbach GmbH nahm bis zu seinem Ausscheiden der Baukonzern auf Jahreshonorarbasis (4.000 EUR ohne USt) wahr. Danach übernahm die ÖBf AG für die Alleineigentümerin ÖBf Beteiligungs GmbH die Betreuung für das Unternehmen durch das seit 2008 eingerichtete Profitcenter „Beteiligungen und Erneuerbare Energie“. Es bestanden zur Zeit der Gebarungüberprüfung zwei Dienstleistungsverträge, einer über die technische Servicierung und operative Betriebsführung mit einem örtlichen Elekronunternehmen (Entgelt von 5.160 EUR p.a. ohne USt) und einer über die kaufmännische Servicierung mit der ÖBf AG (4.000 EUR p.a. ohne USt).

Wirtschaftliche Lage

Entwicklung der
Gewinn- und
Verlustrechnung

- 18.1 Die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelte sich im Vergleich zum ursprünglichen Businessplan von Ende 2004 mit einer jährlichen Annahme von 118.400 EUR Umsatzerlösen wie folgt:

Tabelle 1: Betriebsleistung							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	in 1.000 EUR						
Betriebsleistung	27	108	136	122	119	80	88

Quellen: Kraftwerk Tegesbach GmbH; RH

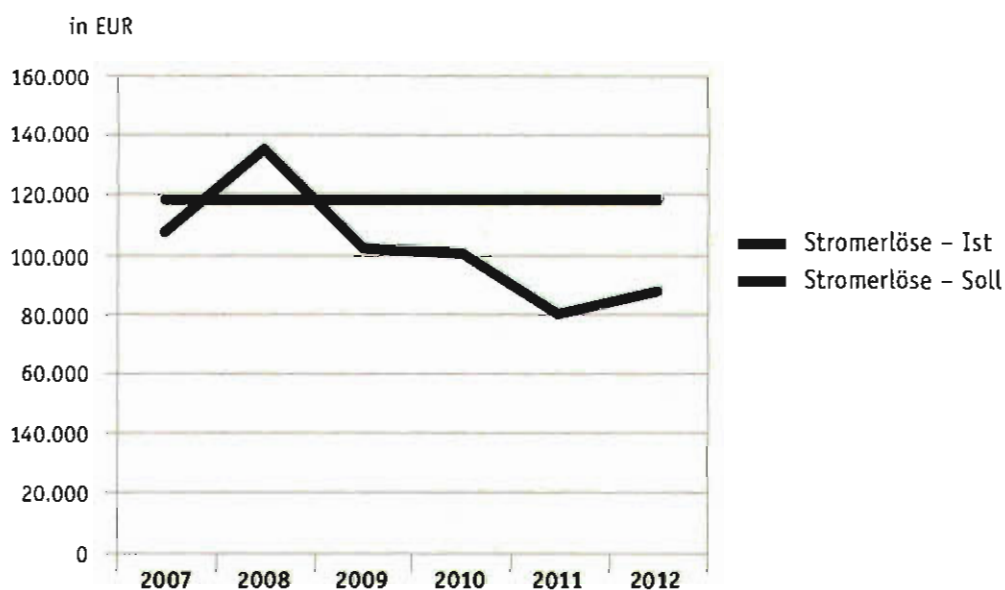
(1) Die Betriebsleistung der Kraftwerk Tegesbach GmbH beruhte fast ausschließlich auf Erlösen aus Stromlieferungen, lediglich aus der Auflösung der Dotierung von Rückstellungen für fehlende Rechnungen waren sonstige Erlöse (2008: rd. 20.000 EUR; 2009: 18.000 EUR) zu verzeichnen. Die Umsatzerlöse aus Stromlieferungen erreichten mit 136.100 EUR im Jahr 2008 ihren höchsten Wert, darin waren aber 11.600 EUR weiterverrechnete Aufwendungen enthalten, sodass tatsächlich nur 124.500 EUR erreicht wurden. In den Folgejahren verringerten sie sich aufgrund saisonaler, betriebsbedingter Schwankungen und sinkender Preise auf dem Strommarkt. Die niedrigsten Erlöse erzielte die Kraftwerk Tegesbach GmbH im Jahr 2011 mit 80.200 EUR.

Demgegenüber waren in dem Businessplan von Ende 2004 für die ersten 13 Jahre Stromerlöse (für Ökostrom) in Höhe von 118.400 EUR jährlich angesetzt. Dieser Wert wurde – wie die nachstehende Grafik zeigt – nur einmal – im Jahr 2008 – leicht überschritten, sonst lagen die Werte wesentlich unter den ursprünglichen Zielwerten. Zwi-

Wirtschaftliche Lage

schen 2007 und 2012 betrug daher die Stromerlöse insgesamt nur 614.400 EUR statt der geplanten 710.400 EUR. Dies bedeute eine Verringerung um 96.000 EUR.

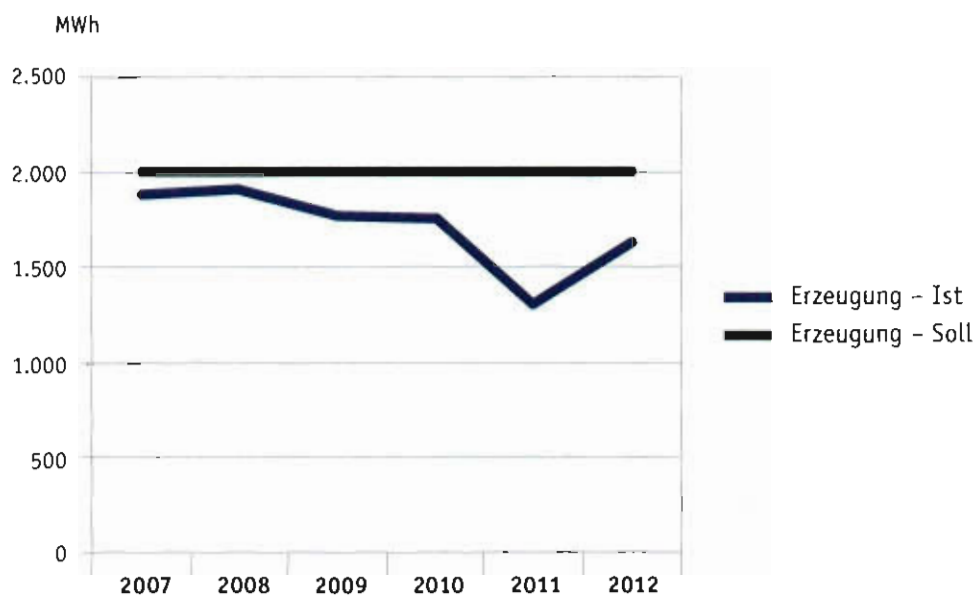
Abbildung 2: Stromerlöse



Quelle: ÖBf AG

Die folgende Grafik veranschaulicht, dass auch der Sollwert für die Stromerzeugung bisher nicht erreicht wurde. Die Kraftwerksanlage erzeugte zwischen 2007 und 2012 insgesamt 10,34 GWh statt der geplanten 12,00 GWh Strom. Dies entsprach einer Mindererzeugung von 1,66 GWh.

Abbildung 3: Stromerlöse

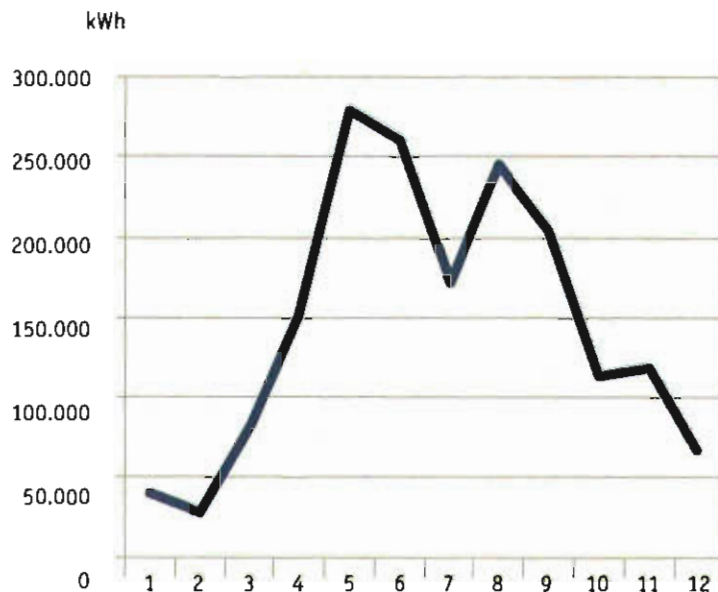


Quelle: ÖBf AG

Die Erzeugungssituation war auch geprägt durch hohe Schwankungen der Erzeugungsmengen zwischen Sommer und Winter, wie sich aus dem dargestellten Beispieljahr 2010 des Kleinwasserkraftwerks Tegesbach ablesen lässt:

Wirtschaftliche Lage

Abbildung 4: Stromerzeugung im Jahr 2010



Quelle: ÖBf AG

(2) Der Betriebsaufwand der Kraftwerk Tegesbach GmbH entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2: Betriebsaufwand							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	in 1.000 EUR						
Betriebsaufwand	- 18	- 30	- 69	- 49	- 33	- 28	- 34

Quellen: Kraftwerk Tegesbach GmbH; RH

Der Betriebsaufwand der Kraftwerk Tegesbach GmbH lag in „Normaljahren“ zwischen 28.100 EUR (2011) und 34.100 EUR (2012). Außerordentlich hohe Aufwendungen fielen mit 69.000 EUR (2008) und 48.600 EUR (2009) aufgrund der Sanierung der Anlage (siehe TZ 14) an. Der Businessplan hatte im Gegensatz dazu für die Jahre bis 2012 Aufwendungen von 20.000 EUR bis 22.000 EUR vorgesehen.

(3) Eine mit der Abschreibungsdauer fristenkongruente Finanzierung war im Businessplan auf jeweils 25 Jahre ausgelegt. Dies entsprach jährlichen Abschreibungen in Höhe von 38.800 EUR; die Zinsaufwen-



Wirtschaftliche Lage

BMLFUW

**Kraftwerk Tegesbach
Errichtungs- und BetriebsgmbH**

dungen (Zinssatz 6 %) waren mit 46.600 EUR (2007) rückläufig bis 41.800 EUR (2012) eingeplant.

Tabelle 3: Abschreibungen und Zinsaufwendungen							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	in 1.000 EUR						
Abschreibungen	-	- 56	- 66	- 60	- 46	- 46	- 46
Zinsaufwendungen	-	- 42	- 52	- 30	- 21	- 30	- 11

Quellen: Kraftwerk Tegesbach GmbH; RH

Tatsächlich setzte die Kraftwerk Tegesbach GmbH aufgrund der Vorgaben des mit der kaufmännischen Abwicklung betrauten Baukonzerns eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren (Klassifizierung als Gesamtprojekt) an. Dies führte einschließlich der Überschreitungen der Investitionssumme (siehe TZ 14 bis 16) zu Abschreibungen, die in den ersten Jahren eine Höhe von 56.100 EUR (2007) bis 66.300 EUR (2008) erreichten. Erst ab dem Bilanzjahr 2010 änderte die Gesellschaft ihre Abschreibungssätze entsprechend den für die ÖBf AG geltenden Abschreibungsregeln und erhöhte die Abschreibungsdauer auf 25 Jahre. Die Abschreibungen betragen ab diesem Zeitpunkt 46.400 EUR (2010) bzw. 45.500 EUR (2011 und 2012), lagen aber immer noch wesentlich über den ursprünglichen Businessplanwerten.

Der ebenfalls auf 20 Jahre abgeschlossene Anlagenfinanzierungskredit in Höhe von 900.000 EUR mit variabler Verzinsung sowie ein Gesellschafterdarlehen verursachten Zinsaufwendungen, die anfänglich über den Planwerten lagen (42.400 EUR im Jahr 2007 und 51.500 EUR im Jahr 2008), in den drei ab 2009 folgenden Jahren sanken die Zinsaufwendungen – auch durch Zinsstundungen für das Gesellschafterdarlehen (siehe TZ 21) – und lagen mit Werten zwischen 20.900 EUR (2010) und 30.300 EUR (2009) unter den Zahlen des Businessplans. Im April 2012 wurde der Anlagenfinanzierungskredit vorzeitig getilgt und durch eine Kapitaleinlage der ÖBf AG in Form eines Großmutterzuschusses ersetzt. Damit entfielen in den Planrechnungen die Zinsaufwendungen für diesen Kredit ab 2013, die Laufzeit des Gesellschafterdarlehens war bis Ende 2017 angesetzt. Ab 2018 veranschlagte die Kraftwerk Tegesbach GmbH keine weiteren Zinsaufwendungen für Fremdkapital.

Wirtschaftliche Lage

(4) Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) der Kraftwerk Tegesbach GmbH wies folgende Entwicklung auf:

Tabelle 4: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	in 1.000 EUR						
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	10	- 20	- 50	- 17	18	- 23	- 2

Quellen: Kraftwerk Tegesbach GmbH; RH

Die Kraftwerk Tegesbach GmbH konnte erstmals nach dem Anfangsjahr 2006 und nach einem im Jahr 2008 massiv negativen EGT mit -50.100 EUR im Jahr 2010 mit 18.100 EUR wieder ein positives EGT erzielen; dies war auf den nach der technischen Sanierung gesunkenen Betriebsaufwand und die niedrigeren Abschreibungssätze zurückzuführen. 2011 war das EGT nach den gesunkenen Umsatzerlösen mit -23.100 EUR wieder negativ, 2012 vor allem nach einem deutlich verringerten negativen Finanzergebnis mit -2.300 EUR noch leicht negativ.

Der ursprüngliche Businessplan hatte demgegenüber für die Jahre bis 2012 durchwegs positive EGT in Höhe von 9.100 EUR bis 17.800 EUR prognostiziert.

(5) Der Generalversammlung der Gesellschaft wurden vor den geschilderten massiven Eingriffen zur Sanierung der Gewinn- und Verlustrechnungsstruktur im Jahr 2010 zwei Vorscheurechnungen (moderate und pessimistische Variante) bis zum Jahr 2026 präsentiert. Dementsprechend waren kumulierte Verluste zu erwarten, die für diesen Zeitraum zwischen 312.000 EUR und 649.700 EUR betragen würden.

(6) Der Geschäftsführer legte im Zuge der Gebarungsüberprüfung eine angepasste Wirtschaftlichkeitsrechnung vor, entsprechend der ab 2012 positive EGT zu erwarten sein werden. Über einen Betrachtungszeitraum von 50 Betriebsjahren ließ sich eine Rendite von 5,22 % darstellen. Abgesehen von der langfristigen Betrachtungsperiode war dies auf – im Vergleich zur Vergangenheit – gesunkene Instandhaltungen sowie die Tilgung des Gesellschafterdarlehens bis 2017 und den Entfall des damit verbundenen Zinsaufwands zurückzuführen.

18.2 Der RH hielt fest, dass die tatsächlichen Ist-Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung teilweise erhebliche Abweichungen zu dem ursprünglichen Businessplan aufwiesen.



Wirtschaftliche Lage

BMLFUW

**Kraftwerk Tegesbach
Errichtungs- und BetriebsgmbH**

Erst nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen konnte für das Jahr 2012 wieder eine tragfähige Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung hergestellt werden. Dies war aber verbunden mit einer Verlagerung der finanziellen Lasten auf die ÖBf AG.

Die im Zuge der Geharungsüberprüfung vorgelegte Wirtschaftlichkeitsrechnung über einen verhältnismäßig sehr großen Betrachtungszeitraum von 50 Jahren ergab eine Rendite in Höhe von 5,22 %. Diese lag trotz dieses langen Betrachtungszeitraumes wesentlich unter den ursprünglich dem Aufsichtsrat berichteten Wirtschaftlichkeitserwartungen (siehe TZ 9: 7,2 % bzw. knapp unter 9 %).

Nach Ansicht des RH beeinträchtigten die geschilderten Tatsachen die Wirtschaftlichkeit des Projekts erheblich.

- 18.3** *Laut Stellungnahme der Kraftwerk Tegesbach GmbH würden sich die saisonalen Schwankungen des jährlichen Wasserdargebots nur schwer prognostizieren lassen und könnten auch nicht verhindert werden. Für eine tragfähige Ertragsberechnung werde deshalb auch das Regelarbeitsvermögen mit einem Durchrechnungszeitraum von zumindest zehn Jahren herangezogen. Da im Juni 2013 eine Konsenswassermengenerhöhung (von 300 l/s auf 350 l/s) behördlich bewilligt worden sei, sei in der Folge von höheren Erzeugungsmengen und einer weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen Lage auszugehen.*

Weiters verwies die Kraftwerk Tegesbach GmbH auf den wirtschaftlichen Mehrwert des Betriebs des als Pilotprojekt zu wertenden Kraftwerks für die ÖBf AG. Für 2013 werde ein EGT von 14.000 EUR und ein Cashflow von rd. 50.000 EUR erwartet. Die Eigenkapitalrendite von 5,22 % liege in einem derzeit schwierigen Marktumfeld (trotz der aktuell niedrigen Strompreise) in einem beachtenswerten Rahmen.

Wirtschaftliche Lage

Entwicklung der
Kapitalstruktur

19.1 (1) Die Entwicklung der wesentlichen Positionen der Kapitalseite sind folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 5: Passiva (wesentliche Positionen)							
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	in 1.000 EUR						
Stammkapital	60	60	60	60	60	60	60
Kapitalrücklagen	30	30	30	30	30	153	853
Gewinn-/Verlustvortrag	- 7	1	- 21	- 73	- 91	- 75	- 100
Jahresgewinn/-verlust	8	- 22	- 52	- 19	16	- 25	- 4
Bilanzverlust/-gewinn	1	- 21	- 73	- 91	- 75	- 100	- 104
Eigenkapital	91	69	17	- 1	15	113	809
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis/verbundene Unternehmen	15	-	224	233	241	130	114
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	727	786	833	788	743	709	-

Quellen: Kraftwerk Tegesbach GmbH; RH

(2) Abweichend vom ursprünglichen Businessplan, der von einem Eigenkapitalanteil für das Projekt in Höhe von 25 % ausgegangen war, statteten die Gesellschafter die Kraftwerk Tegesbach GmbH mit einem Eigenkapital von 60.000 EUR und einer Kapitalrücklage von 30.000 EUR aus. Dementsprechend betrug die Eigenkapitalquote der Gesellschaft im Jahr 2006, dem Jahr der Aufnahme des Betriebs, lediglich 8,48 % und sank dann in Folge der weiteren oben geschilderten wirtschaftlichen Entwicklung auf -0,12 % für das Jahr 2009.

Im Jahr 2008 gewährten die beiden Gesellschafter der Kraftwerk Tegesbach GmbH ein Darlehen in Höhe von 224.000 EUR, wobei sie jeweils die Hälfte davon übernahmen. Das Gesellschafterdarlehen haftete Ende 2009 mit 233.200 EUR aus.

Aufgrund der negativen Eigenkapitalentwicklung beschlossen die Gesellschafter im April 2010, vorerst keinen Kapitalzuschuss zu tätigen. Sie erklärten sich aber bereit, bei einem Liquiditätsengpass einer Stundung der Zinszahlung und der Tilgung, allenfalls auch einer Aussetzung der Zinsenverrechnung, zuzustimmen. Zu den Kapitalmaßnahmen in Folge der Übernahme der Gesellschaftsanteile siehe TZ 20.

19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die ursprüngliche Eigenkapitalausstattung und die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens in den ersten Betriebsjahren auch auf der Kapitalseite erhebliche Probleme verursachten, die erst im Zuge der Sanierungsmaßnahmen behoben werden konnten.

Übernahme der
Gesellschaftsanteile
durch die ÖBf
Beteiligungs GmbH

20.1 (1) Für die vom Aufsichtsrat der ÖBf AG genehmigte Übernahme aller Gesellschaftsanteile der Kraftwerk Tegesbach GmbH als Alleineigentümerin mit Stichtag 30. Juni 2011 leistete die ÖBf Beteiligungs GmbH – aufgrund einer Bewertung anhand einer auf eine Betriebsdauer von 30 Jahren ausgelegten Kapitalflussrechnung – einen Kaufpreis von rd. 67.400 EUR (50 % des ermittelten Unternehmenswertes) und zahlte das anteilige aushaftende Gesellschafterdarlehen in Höhe von rd. 122.600 EUR, in Summe also 190.000 EUR, an den Baukonzern zurück. Gleichzeitig beschloss der Aufsichtsrat der ÖBf AG eine Aufstockung der Kapitaleinlage (in Form eines Großmutterzuschusses) auf max. 400.000 EUR; diese erreichte dann zum 31. Dezember 2011 eine Höhe von 152.600 EUR.

Der Aufsichtsrat der ÖBf AG genehmigte im Dezember 2011 – weil die ÖBf AG günstigere Finanzierungskonditionen erhielt – die vorzeitige Tilgung des von der Kraftwerk Tegesbach GmbH aufgenommenen Bankkredits (siehe TZ 19) und eine weitere Aufstockung der Kapitaleinlage im erforderlichen Ausmaß; dieser Kredit wurde im April 2012 mit einer aushaftenden Höhe von 672.200 EUR rückgeführt. In weiterer Folge stieg bis zum 31. Dezember 2012 die Kapitalrücklage um 700.000 EUR auf 852.600 EUR an.

Die Eigenkapitalquote betrug zum Ende 2012 daher 86,95 %; unter Einbeziehung des Gesellschafterdarlehens trugen Kapitalmaßnahmen aus dem Bereich des Eigentümers zu 99,19 % die Mittelherkunft der Kraftwerk Tegesbach GmbH.

(2) Die ÖBf AG legte zum Ende der Gebarungsüberprüfung eine – wieder über eine Periode von 50 Jahren angesetzte – Kapitalwertbetrachtung (mit einem Abzinsungsfaktor von 4 %) vor, aus der sich an Hand der zu erwartenden Cashflows einschließlich der bestehenden Barbestände eine Bewertung in Höhe von 989.000 EUR ableiten ließ. Ausschlaggebende Faktoren waren die nach dem Jahr 2017 entfallenden Fremdkapitalzinsen (negativer Kapitalwert zu diesem Zeitpunkt: –685.100 EUR) und die nach dem Jahr 2031 entfallenden Abschreibungen (in diesem Jahr erstmals positiver Kapitalwert: 24.200 EUR).

20.2 Der RH hielt kritisch fest, dass letzten Endes die ÖBf AG ab 2012 fast ausschließlich für die Mittelherkunft der Kraftwerk Tegesbach GmbH aufkam. Nach Ansicht des RH war in der Kapitalwertbetrachtung das prognostizierte Erreichen der Gewinnschwelle im Jahr 2031 nur auf den Umstand zurückzuführen, dass die Kraftwerk Tegesbach GmbH so gut wie keinen Zinsendienst für Fremdmittel mehr zu tragen hatte. Nur bei Eintritt der langen Lebensdauer der Anlage könnten durch den Entfall der Abschreibungen bis zum Jahr 2061 ab 2031 positive Barwerte angehäuft werden.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Österreichische
Bundesforste AG

(1) Bei der Durchführung von zukünftigen Bauprojekten sollten geeignete Controllinginstrumente eingesetzt werden, um eventuelle Kostenüberschreitungen zeitgerecht aufzeigen und steuernd eingreifen zu können. (TZ 7)

(2) Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung sollten zumindest Alternativangebote zur Beurteilung des marktgerechten Preises eingeholt werden. (TZ 11)

Kraftwerk Tegesbach
Errichtungs- und
BetriebsgmbH

(3) Ein vertraglich vereinbarter Haftrücklass bei der Schlussrechnung sollte generell für den vereinbarten Zeitraum einbehalten oder nur gegen Vorlage eines Bankgarantiebrieves ausbezahlt werden. Bei eventuell aufgetretenen, durch den Auftragnehmer verursachten, Schäden sollten der Haftrücklass und auch vereinbarte Pönalzahlungen für deren Beseitigung herangezogen werden. (TZ 12)

Österreichische
Bundesforste AG und
Kraftwerk Tegesbach
Errichtungs- und
BetriebsgmbH

(4) In Zukunft sollten vor der Realisierung eines Investitionsprojekts genauere wirtschaftliche und technische Untersuchungen durchgeführt werden. (TZ 15)

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

ANHANG
Entscheidungsträger

Kraftwerk Tegesbach Errichtungs- und BetriebsgmbH

Geschäftsführung

DI Dr. Robert Nusser
(5. Juli 2005 bis 4. Juni 2008)

Mag. Monika Nagel
(5. Juli 2005 bis 2. September 2011)

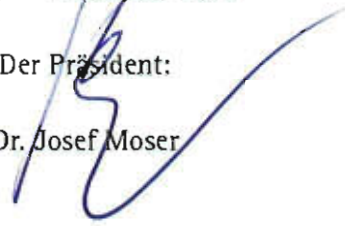
Dipl.Ing. Dr. Mario BACHHIESL
(seit 21. Mai 2008)

**R
H**

Wien, im Dezember 2013

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**R
H**

**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2013/1 Bericht des Rechnungshofes
- Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
 - Haftungen des Bundes für Exportförderungen
 - Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst
 - Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
 - Institut für Österreichische Geschichtsforschung
 - Assistenzinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/2 Bericht des Rechnungshofes
- Vergabep Praxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk
 - MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst
 - Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/3 Bericht des Rechnungshofes
- Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien
 - Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht
 - Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in den LKH Mittersill und Tamsweg, in den KH Zell am See und Oberndorf sowie im KH der Barmherzigen Brüder in Salzburg
 - Diplomatische Akademie Wien
 - A 23 – Anschlussstelle Simmering
- Reihe Bund 2013/4 Bericht des Rechnungshofes
- Wiener Stadterweiterungsfonds
 - Öffentlichkeitsarbeit des BMLFUW
 - IT-Strukturen und Beschaffung in der Zentralstelle des BMLFUW
 - Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
 - ART FOR ART Kreativ-Werkstätten GmbH
- Reihe Bund 2013/5 Bericht des Rechnungshofes
- Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer
 - Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.: Konjunkturbelebungs paket II (2008) und ressortspezifische Bauprogramme; Neubau des Institutsgebäudes für Technische Chemie der TU Wien
 - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007

- Reihe Bund 2013/6 Bericht des Rechnungshofes
- Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung
 - System der Lebensmittelsicherheit im Bund sowie in den Ländern Salzburg und Vorarlberg
 - Personaleinsatz und Dienstzuteilungen bei der Polizei
 - Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems
- Reihe Bund 2013/7 Bericht des Rechnungshofes
- Zusammenarbeit Bund - Länder im Gesundheitswesen am Beispiel des AKH Wien
 - Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen
 - Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP-Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg
 - Lakeside Science & Technology-Park GmbH
 - Kennzahlenvergleich Volksoper Wien - Komische Oper Berlin
 - Planungs-, Budgetierungs- und Controlling-Tool des Bundes; Follow-up-Überprüfung
 - Polizei-Notruf; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/8 Bericht des Rechnungshofes
- Arbeitnehmerschutz in Österreich
 - Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg
 - Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase
 - Außendienstpräsenz der Wiener Polizei; Follow-up-Überprüfung
 - Labortarife bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2013/9 Bericht des Rechnungshofes
- Land Salzburg - Finanzielle Lage
- Reihe Bund 2013/10 Bericht des Rechnungshofes
- Münze Österreich Aktiengesellschaft
 - Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und WLW GmbH
 - Austrian Institute of Technology GmbH betreffend Forschungsprojekt UniversAAL
 - Schulbuchaktion; Follow-up-Überprüfung
 - Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft; Follow-up-Überprüfung
 - Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen; Follow-up-Überprüfung



Reihe Bund 2013/11

Bericht des Rechnungshofes

- EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften
- Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige
- ÖBB-Unternehmensgruppe: Unternehmensstruktur und Beteiligungsmanagement
- ÖBB-Postbus GmbH: Leistungsangebot und Finanzierung

